



# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

101

Nummer 2

Kiel, 2. Juli 2012

## Inhalt

### I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl zur Ersten Landessynode (Teil 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland) Vom 12. Juni 2012.....	102
Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar, das Pastoral- kolleg und die Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Amtsjahren Vom 12. Juni 2012.....	102
Rechtsverordnung über die Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Pastorenvorbereitungsdienstverordnung – PVorbDVO) Vom 11. Juni 2012.....	106
Prüfungsordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kir- che in Norddeutschland (VO Zweite Theologische Prüfung – 2. TheolPO) Vom 12. Juni 2012.....	109
Rechtsverordnung über die Gewährung von Sonderurlaub zur Gesundheitsvorsorge (Rechts- verordnung Sabbatzeit – SabbatzeitVO) Vom 13. Juni 2012.....	115
Geschäftsordnung der Vorläufigen Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Geschäftsordnung Vorläufige Kirchenleitung – VKLGeschO) Vom 18. Juni 2012.....	116

### II. Bekanntmachungen

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der §§ 23 Absatz 2 und 3, 34 Absatz 2 und 3 und 41 Absatz 3 der Überleitungsbestimmungen (Teil 1 des Einführungsgesetzes zur Ver- fassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland) sowie des Bi- schofswahlgesetzes (Teil 3 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland) Vom 13. Juni 2012.....	120
Bekanntmachung über die Auflösung des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland Vom 13. Juni 2012.....	120
Bekanntmachung der Satzung für das Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche welt- weit Vom 12. Juni 2012.....	120
Verwendung der amtlichen Bezeichnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Nord- deutschland.....	126
Zitierweise der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Nord- deutschland.....	127

Wiedergabe der amtlichen Bezeichnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Untergliederungen in Kirchensiegeln.....	127
Datenschutzbeauftragter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	127
Wahlbeauftragte in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	127
Einführung eines neuen Kirchensiegels.....	128
Pfarrstellenerrichtung.....	128
<b>III. Pfarrstellenausschreibungen</b>	
Pfarrstellen innerhalb der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland.....	128
<b>IV. Stellenausschreibungen</b>	
Kirchenmusik.....	141
Soziale und bildende Berufe.....	141
Verwaltung und sonstige Berufe.....	143
<b>V. Personalmeldungen</b>	
.....	144

## I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

### **Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl zur Ersten Landessynode (Teil 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland) Vom 12. Juni 2012**

Die Vorläufige Kirchenleitung hat gemäß Artikel 112 Absatz 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2) in Verbindung mit § 27 Absatz 2 der Überleitungsbestimmungen (Teil 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland) vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30)) die folgende Gesetzesvertretende Rechtsverordnung erlassen; Artikel 112 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung ist eingehalten:

#### § 1

### **Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl zur Ersten Landessynode (Teil 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland)**

In § 5 des Kirchengesetzes über die Wahl zur Ersten Landessynode (Teil 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland) wird in Absatz 6 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „dies gilt nicht für Werke-Synodale, die Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger von Diensten oder Werken auf kirchenkreislicher Ebene sind.“

#### § 2

### **Inkrafttreten**

Diese Gesetzesvertretende Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 27. Mai 2012 in Kraft.

Kiel, 12. Juni 2012

Der Vorsitzende der Vorläufigen  
Kirchenleitung

Gerhard Ulrich

Bischof

Az.: G1: VerfEinfG – R Da

### **Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar, das Pastoralkolleg und die Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Amtsjahren Vom 12. Juni 2012**

Die Vorläufige Kirchenleitung hat mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gemäß Artikel 112 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 27 Absatz 2 der Überleitungsbestimmungen (Teil 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland) die folgende gesetzvertretende Rechtsverordnung erlassen; Artikel 112 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung ist eingehalten:

## Artikel 1 Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

### § 1

#### Das Prediger- und Studienseminar

1Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterhält für die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare das Prediger- und Studienseminar in Ratzeburg. 2Dieses ist ein rechtlich unselbstständiges Werk der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Artikel 115 Absatz 2 der Verfassung.

### § 2

#### Aufgaben

Zu den Aufgaben des Prediger- und Studienseminars gehören insbesondere:

1. die Nachwuchsgewinnung für Theologiestudium und Pfarrberuf;
2. die Begleitung der Theologiestudierenden;
3. die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare nach dem geltenden Curriculum;
4. die Durchführung von Seminaren und Kursen nach dem jeweils geltenden Ausbildungsplan;
5. die Koordination der gesamten Ausbildung in den jeweiligen Ausbildungsphasen des Vorbereitungsdienstes in den Gemeinden, in den Regionen und im Prediger- und Studienseminar sowie
6. die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Aus- und Fortbildung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

### § 3

#### Leitung

(1) 1Die Kirchenleitung beruft die Direktorin bzw. den Direktor des Prediger- und Studienseminars unter Berücksichtigung eines Vorschlags des Beirats. 2Die Berufung erfolgt in der Regel auf die Dauer von acht Jahren. 3Eine erneute Berufung ist möglich. 4Die Dienstaufsicht über die Direktorin bzw. den Direktor führt das Landeskirchenamt.

(2) 1Die Direktorin bzw. der Direktor leitet das Prediger- und Studienseminar, ist verantwortlich für die inhaltliche und wirtschaftliche Gesamtplanung und vertritt das Prediger- und Studienseminar nach außen. 2Die Direktorin bzw. der Direktor wird von einer Studienleiterin bzw. einem Studienleiter vertreten.

(3) Die Direktorin bzw. der Direktor führt die Aufsicht über die privatrechtlich Beschäftigten des Prediger- und Studienseminars, sofern sie nicht im pastoralen Dienst stehen, sowie die Dienstaufsicht über die Vikarinnen und Vikare während ihrer Ausbildung im Prediger- und Studienseminar im Rahmen des Kirchenrechts.

### § 4

#### Studienleitung

1Die Kirchenleitung beruft auf Vorschlag des Beirats die Studienleiterinnen bzw. Studienleiter. 2Die Berufung erfolgt in der Regel auf die Dauer von acht Jahren. 3Eine erneute Berufung ist möglich. 4Die Dienstaufsicht über die Studienleiterinnen bzw. Studienleiter führt die Direktorin bzw. der Direktor.

### § 5

#### Beirat

(1) 1Für das Prediger- und Studienseminar wird ein Beirat gebildet. 2Die Mitglieder werden für die Dauer von sechs Jahren von der Kirchenleitung berufen.

(2) 1Dem Beirat gehören an:

1. die Bischöfin bzw. der Bischof, die bzw. der für die Ausbildung der Pastorinnen und Pastoren zuständig ist, als Vorsitzende bzw. als Vorsitzender;
2. das für das Prediger- und Studienseminar zuständige hauptamtliche Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes;
3. die Mitglieder des Ausbildungsausschusses;
4. die Direktorin bzw. der Direktor des Prediger- und Studienseminars;
5. die Rektorin bzw. der Rektor des Pastoralkollegs;
6. die Vertreterin bzw. der Vertreter der Vikarinnen und Vikare; sie bzw. er ist von Personalberatungen auszuschließen;
7. zwei ordentliche Professorinnen bzw. Professoren, die an der theologischen Fakultät bzw. dem theologischen Fachbereich einer auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland liegenden Universität lehren, auf gemeinsamen Vorschlag aller auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland liegenden Fakultäten und des dort gelegenen Fachbereichs;
8. eine bzw. ein von der Kirchenleitung zu berufende Pröpstin bzw. zu berufender Propst.

2Es soll gewährleistet sein, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Mecklenburg, der Pommerische Evangelische Kirchenkreis sowie die übrigen Sprengel unter den Mitgliedern des Beirates nach Nummer 3, 6, 7 und 8 angemessen vertreten sind.

(3) 1Im Vertretungsfall werden die Mitglieder des Beirats von ihren Vertreterinnen bzw. Vertretern im Amt vertreten. 2Das hauptamtliche Mitglied des Kollegiums gemäß Absatz 2 Nummer 2 wird im Verhinderungsfall durch die zuständige Referentin bzw. den zuständigen Referenten im Landeskirchenamt vertreten.

(4) 1Der Beirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. 2Er wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden einberufen. 3Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die Geschäftsführung liegt beim Landeskirchenamt.

## § 6

### Aufgaben des Beirats

(1) <sup>1</sup>Der Beirat berät das Prediger- und Studienseminar hinsichtlich der Nachwuchsgewinnung, der Studierendenbegleitung und der Ausbildung im Vorbereitungsdienst. <sup>2</sup>Er berät und entscheidet über alle konzeptionellen und curricularen Fragen.

(2) Der Beirat entscheidet im Einvernehmen mit der Direktorin bzw. dem Direktor im Rahmen des Stellenplans über die Besetzung der Stellen in der Verwaltung des Prediger- und Studienseminars.

(3) Darüber hinaus hat er folgende Aufgaben:

1. Beratung des Vorentwurfes des Haushaltsplans und der Jahresrechnung für das Prediger- und Studienseminar;
2. Berichterstattung an die Kirchenleitung;
3. Mitwirkung an den Entscheidungen gemäß § 3 Absatz 1 und § 4; zu diesem Zweck kann der Beirat einen Nominierungsausschuss einrichten;
4. Beobachtung der Personalentwicklungsplanung für die Pastorinnen bzw. Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und
5. Beteiligung bei der Änderung dieser gesetzesvertretenden Rechtsverordnung.

## § 7

### Übergangsbestimmungen

(1) Der Direktor des Prediger- und Studienseminars der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche ist mit Inkrafttreten dieser gesetzesvertretenden Rechtsverordnung bis zum Ende seines ursprünglichen Berufszeitraums mit Ablauf des 30. November 2015 Direktor des Prediger- und Studienseminars der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(2) Der Rektor des Predigerseminars der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche ist mit Inkrafttreten dieser gesetzesvertretenden Rechtsverordnung bis zum Ende seines ursprünglichen Berufszeitraums mit Ablauf des 31. Januar 2013 stellvertretender Direktor des Prediger- und Studienseminars der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(3) <sup>1</sup>Das Predigerseminar der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche in Ludwigslust wird aufgelöst. <sup>2</sup>Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung in Ludwigslust laufenden Vorbereitungskurse werden in Ludwigslust zu Ende geführt.

(4) <sup>1</sup>Der Beirat des Prediger- und Studienseminars der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche bleibt bis einschließlich 30. September 2012 als Vorläufiger Beirat des Prediger- und Studienseminars der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Maßgabe im Amt, dass im Beirat an die Stelle

der Mitglieder des Ausbildungsausschusses gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a der Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 9. November 1998 (GVOBl. S. 161) die Mitglieder des gemeinsamen Ausbildungsausschusses gemäß § 8 Nummer 2 der Rechtsverordnung über das Verfahren für die Aufnahme in die Ausbildung für den pfarramtlichen Dienst vom 10. Januar 2012 (GVOBl. S. 30), bzw. den gleichlautenden Verordnungen vom 14. Januar 2012 (KABl S. 15) und vom 17. Dezember 2011 (ABl. 2012, S. 138) treten. <sup>2</sup>Solange ein Ausbildungsausschuss noch nicht gebildet ist, gilt dies auch für die Berufung des Beirats nach § 5.

## Artikel 2

### Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über das Pastoralkolleg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

## § 1

### Das Pastoralkolleg

<sup>1</sup>Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterhält für die Fortbildung von Pastorinnen bzw. Pastoren für ihren besonderen Dienst das Pastoralkolleg in Ratzeburg. <sup>2</sup>Dieses ist ein rechtlich unselbstständiger Dienst der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Artikel 115 Absatz 2 der Verfassung.

## § 2

### Aufgaben

Zu den Aufgaben des Pastoralkollegs gehören insbesondere

1. die Fortbildung von Pastorinnen und Pastoren in den ersten Amtsjahren;
2. die Durchführung von Kursen, Theologischen Kollegs bzw. Workshops und Studientagen zur Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren und zur Vertiefung der für den Dienst erforderlichen pastoralen und theologischen Kompetenzen;
3. die Förderung und Stärkung der Pastorinnen und Pastoren in ihrem besonderen Dienst durch Beratung, geistliche und seelsorgliche Begleitung;
4. die theologische Vertiefung kirchlichen Handelns sowie das Einüben in Formen gemeinsamen Lebens in der Gemeinschaft der Ordinierten;
5. die Vertiefung der Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und
6. die Zusammenarbeit mit anderen Kirchen auf dem Gebiet pastoraler Fortbildung.

## § 3

### Leitung

(1) <sup>1</sup>Die Kirchenleitung beruft die Rektorin bzw. den Rektor des Pastoralkollegs unter Berücksichtigung eines Vorschlags des Beirats. <sup>2</sup>Die Berufung erfolgt in



der Regel auf die Dauer von acht Jahren. <sup>3</sup>Eine erneute Berufung ist möglich. <sup>4</sup>Die Dienstaufsicht über die Rektorin bzw. den Rektor führt das Landeskirchenamt.

(2) <sup>1</sup>Die Rektorin bzw. der Rektor leitet das Pastoralkolleg, ist verantwortlich für die inhaltliche und wirtschaftliche Gesamtplanung und vertritt das Pastoralkolleg nach außen. <sup>2</sup>Die Rektorin bzw. der Rektor wird von einer Studienleiterin bzw. einem Studienleiter vertreten.

(3) Die Rektorin bzw. der Rektor führt die Aufsicht über die privatrechtlich Beschäftigten des Pastoralkollegs, sofern sie nicht im pastoralen Dienst stehen.

(4) In Zusammenarbeit mit den Studienleiterinnen bzw. den Studienleitern hält die Rektorin bzw. der Rektor Verbindung zu entsprechenden Einrichtungen anderer Landeskirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland.

#### § 4 Studienleitung

<sup>1</sup>Die Kirchenleitung beruft auf Vorschlag des Beirats gemäß § 5 die Studienleiterinnen bzw. Studienleiter. <sup>2</sup>Die Berufung erfolgt in der Regel auf die Dauer von acht Jahren. <sup>3</sup>Eine erneute Berufung ist möglich. <sup>4</sup>Die Dienstaufsicht über die Studienleiterinnen bzw. Studienleiter führt die Rektorin bzw. der Rektor.

#### § 5 Beirat

(1) <sup>1</sup>Für das Pastoralkolleg wird ein Beirat gebildet. <sup>2</sup>Die Mitglieder werden für die Dauer von sechs Jahren von der Kirchenleitung berufen.

(2) <sup>1</sup>Dem Beirat gehören an:

1. die Bischöfin bzw. der Bischof, die bzw. der für die Ausbildung der Pastorinnen und Pastoren zuständig ist, als Vorsitzende bzw. als Vorsitzender;
2. das für das Pastoralkolleg zuständige hauptamtliche Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes;
3. die Rektorin bzw. der Rektor des Pastoralkollegs;
4. die Direktorin bzw. der Direktor des Predigerseminars;
5. mindestens sechs Mitglieder, die von der Kirchenleitung berufen werden, darunter ein Mitglied der Kirchenleitung, eine Pastorin bzw. ein Pastor sowie eine ordentliche Professorin bzw. ein ordentlicher Professor der Praktischen Theologie, die bzw. der an einer auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland liegenden Universität lehrt.

<sup>2</sup>Es soll gewährleistet sein, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Mecklenburg, der Pommerische Evangelische Kirchenkreis sowie die übrigen Sprengel unter den Mitgliedern des Beirates nach Nummer 5 vertreten sind.

(3) <sup>1</sup>Im Vertretungsfall werden die Mitglieder des Beirats von ihren Vertreterinnen bzw. Vertretern im Amt vertreten. <sup>2</sup>Das hauptamtliche Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes gemäß Absatz 2 Nummer 2 wird im Verhinderungsfall durch die zuständige Referentin bzw. den zuständigen Referenten im Landeskirchenamt vertreten.

(4) <sup>1</sup>Der Beirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. <sup>2</sup>Er wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden einberufen. <sup>3</sup>Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die Geschäftsführung liegt beim Landeskirchenamt.

#### § 6 Aufgaben des Beirats

(1) Der Beirat entwickelt die konzeptionellen Grundsätze der Arbeit des Pastoralkollegs und der Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(2) Der Beirat des Pastoralkollegs entscheidet im Einvernehmen mit der Rektorin bzw. dem Rektor im Rahmen des Stellenplans über die Besetzung der Stellen in der Verwaltung des Pastoralkollegs.

(3) Der Beirat hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

1. Beratung des Vorentwurfes des Haushaltsplans und der Jahresrechnung für das Pastoralkolleg;
2. Berichterstattung an die Kirchenleitung;
3. Mitwirkung an den Entscheidungen gemäß § 3 Absatz 1 und § 4; zu diesem Zweck kann der Beirat einen Nominierungsausschuss einrichten;
4. Beteiligung bei der Änderung dieser gesetzesvertretenden Rechtsverordnung.

#### § 7 Übergangsbestimmung

(1) Der Rektor des Pastoralkollegs der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und ehemaligen Pommerischen Evangelischen Kirche ist mit Inkrafttreten dieser gesetzesvertretenden Rechtsverordnung bis zum Ende seines ursprünglichen Berufszeitraums mit Ablauf des 31. Juli 2017 Rektor des Pastoralkollegs der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(2) Der Beirat des Pastoralkollegs der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der ehemaligen Pommerischen Evangelischen Kirche bleibt bis einschließlich 30. September 2012 als Vorläufiger Beirat des Pastoralkollegs der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Maßgabe im Amt, dass der bisher beratend teilnehmende Vertreter der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs stimmberechtigtes Mitglied des Beirats ist.

**Artikel 3**  
**Gesetzesvertretende Rechtsverordnung**  
**über die Fortbildung der**  
**Pastorinnen bzw. Pastoren**  
**in den ersten Amtsjahren**

**§ 1**

**Fortbildung in den ersten Amtsjahren**

Pastorinnen bzw. Pastoren im Probendienst müssen zur Erlangung der Bewerbungsfähigkeit innerhalb der ersten drei Probendienstjahre an drei einwöchigen Fortbildungsveranstaltungen des Pastoralkollegs, an drei Studientagen des Pastoralkollegs zu den Bereichen Kirchenrecht und Verwaltung sowie an einer regelmäßigen Gruppensupervision bzw. einem Gruppencoaching teilnehmen (Fortbildung in den ersten Amtsjahren).

**§ 2**

**Fortbildungsveranstaltungen und Studientage**

(1) Die drei einwöchigen Fortbildungsveranstaltungen des Pastoralkollegs sind jeweils einem der vier folgenden Schwerpunkte zuzuordnen:

1. Berufsbiografie oder Leitungshandeln;
2. ökumenische und gesellschaftliche Dimension kirchlichen Handelns (Ökumene, Diakonie, Kirche in der Arbeitswelt, Kulturtheologie, Gemeinwesenarbeit);
3. Kernbereiche pastoralen Handelns in der Ortsgemeinde (Gottesdienst und Kasualien, Seelsorge, Bildung, Gemeindeentwicklung).

(2) Die Studientage zu Kirchenrecht und Verwaltung behandeln insbesondere Themen aus den Bereichen Archiv-, Bau-, Friedhofs- oder Personalwesen, Pfarrdienstrecht, Finanzverwaltung und Kindertagesstätte.

**§ 3**

**Gruppensupervision**

(1) Die Gruppensupervision bzw. das Gruppencoaching sind von den Pastorinnen bzw. Pastoren im Probendienst an vier bis sechs Terminen jährlich zu absolvieren.

(2) <sup>1</sup>Geleitet werden diese Gruppen von Personen, die für Beratung und Supervision in besonderer Weise qualifiziert sind. <sup>2</sup>Das Pastoralkolleg koordiniert in Zusammenarbeit mit den zuständigen Pröpstinnen und Pröpsten bzw. den für die Personalentwicklung zuständigen Personen die Teilnahme an einer Supervisions- bzw. Coachinggruppe.

**§ 4**

**Begleitung**

<sup>1</sup>Auf Wunsch werden Pastorinnen bzw. Pastoren im zweiten Jahr des Probendienstes durch eine Studienleiterin bzw. einen Studienleiter des Pastoralkollegs im jeweiligen Praxisfeld zwecks Beratung vor Ort besucht. <sup>2</sup>Das Pastoralkolleg ermöglicht auf Wunsch geistliche Begleitung.

**§ 5**

**Evaluation**

Der Beirat des Pastoralkollegs evaluiert die Fortbildung in den ersten Amtsjahren alle zwei Jahre.

**Artikel 4**

**Inkrafttreten**

Diese gesetzvertretende Rechtsverordnung tritt nach Inkrafttreten der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland am 27. Mai 2012 in Kraft.

Kiel, 12. Juni 2012

Der Vorsitzende der Vorläufigen  
Kirchenleitung

Gerhard Ulrich

Bischof

Az.: 11.-2.2.6-2:1 – P Ri

**Rechtsverordnung über die Ausbildung im**  
**Vorbereitungsdienst**  
**der Evangelisch-Lutherischen Kirche**  
**in Norddeutschland**  
**(Pastorenvorbereitungsdienstverordnung –**  
**PVorbDVO)**  
**Vom 11. Juni 2012**

Die Vorläufige Kirchenleitung hat aufgrund von § 12 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Ausbildung zum Dienst der Pastorin oder des Pastors in der Nordelbischen Evangelischen Kirche vom 8. Oktober 1978 (GVOBl. S. 363), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. Dezember 2008 (GVOBl. 2009 S. 2), aufgrund von § 30 des Kirchengesetzes über den Vorbereitungsdienst für Pastoren und Pastorinnen vom 23. März 1997 (KABl S. 54), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2012 (KABl S. 14), sowie aufgrund von § 29 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union vom 9. Juni 2002 (ABl. EKD S. 303, 361) in Verbindung mit dem Beschluss der Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 15. Juni 2003 über die Zustimmung zum Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union vom 9. Juni 2002 (ABl. PEK 2003 S. 26) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

**§ 1**

**Grundsätze**

(1) Der Vorbereitungsdienst soll in den Dienst einer Pastorin bzw. eines Pastors einführen und in Bindung an das Evangelium von Jesus Christus, wie es im Zeugnis der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments gegeben, in den altkirchlichen Bekenntnissen und in den lutherischen Bekenntnisschriften ausgelegt und wie es aufs Neue bekannt worden ist in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode

von Barmen, zur verantwortlichen Wahrnehmung der Aufgaben des künftigen Berufes befähigen.

(2) <sup>1</sup>Die Ausbildung geschieht in den Handlungsfeldern

1. Gottesdienst,
2. Bildung,
3. Seelsorge und
4. Kybernetik/Gemeindeentwicklung.

<sup>2</sup>Dabei soll die gegenwärtige Situation der Kirche auf der Ebene von Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche und Ökumene und deren Beziehungen zum individuellen und gesellschaftlichen Leben beachtet werden.

(3) <sup>1</sup>In den Ausbildungsphasen werden theologische und kirchliche Lehre auf die eigene theologische Existenz und die biblische Überlieferung bezogen. <sup>2</sup>Kenntnisse und Kompetenzen sowie Ansätze einer pastoralen Identität sind zu entwickeln und die Freude am Beruf einer Pastorin bzw. eines Pastors zu fördern.

## § 2

### Dauer und Ausbildungsorte

(1) <sup>1</sup>Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel 29 Monate. <sup>2</sup>Er erfolgt in Ausbildungsphasen, die

1. in einer Ortskirchengemeinde und in einer Schule,
2. in der Region und
3. im Prediger- und Studienseminar

wahrgenommen werden (Ausbildungsorte). <sup>3</sup>Ausbildungsphasen in der Ortskirchengemeinde und in der Schule wechseln mit Kurswochen im Prediger- und Studienseminar ab.

(2) In der Regel dauert die Ausbildung

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. in der Schule   | sechs Monate, |
| 2. in der Ortskirchengemeinde                            | 19 Monate und |
| 3. in der Abschlussphase im Prediger- und Studienseminar | vier Monate.  |

## § 3

### Einweisung

(1) <sup>1</sup>Die Vikarin bzw. der Vikar wird durch das Landeskirchenamt in eine Ortskirchengemeinde eingewiesen und einer Pastorin bzw. einem Pastor dieser Gemeinde zur Ausbildung als Vikariatsanleiterin bzw. Vikariatsanleiter zugewiesen. <sup>2</sup>Anderer Pastorinnen und Pastoren und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ortskirchengemeinde können durch die Vikariatsanleiterin bzw. den Vikariatsanleiter an der Ausbildung der Vikarin bzw. des Vikars in der Ortskirchengemeinde beteiligt werden.

(2) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung der Einweisung stellt das Landeskirchenamt auf Vorschlag der Regionalmentorin bzw. des Regionalmentors im Einvernehmen mit der Direktorin bzw. dem Direktor des Prediger- und Stu-

dienseminars eine Liste mit den Namen derjenigen Pastorinnen und Pastoren zusammen, die zum nächsten Termin als Vikariatsanleiterinnen bzw. Vikariatsanleiter in Betracht kommen. <sup>2</sup>Die zuständigen Pröpstin und Pröpste sind in diese Beratungen einzubeziehen.

(3) Die Zuordnung der Vikarinnen und Vikare zu den jeweiligen Vikariatsanleiterinnen und Vikariatsanleitern erfolgt auf Vorschlag der jeweils zuständigen Regionalmentorin bzw. des jeweils zuständigen Regionalmentors.

(4) Die Vikarin bzw. der Vikar wird in ihrem bzw. seinem Dienst verpflichtet und mit der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament unter Anleitung und Verantwortung der Vikariatsanleiterin bzw. des Vikariatsanleiters vorläufig beauftragt.

(5) <sup>1</sup>Die Vikarin bzw. der Vikar wird der Ortskirchengemeinde in einem Gottesdienst vorgestellt. <sup>2</sup>Die Ortskirchengemeinde wird von der Verpflichtung und Beauftragung der Vikarin bzw. des Vikars unterrichtet.

(6) <sup>1</sup>Die Vikarin bzw. der Vikar soll in der ihr bzw. ihm zugewiesenen Ortskirchengemeinde ihren bzw. seinen Wohnsitz nehmen. <sup>2</sup>Ausnahmen sind auf Vorschlag der Regionalmentorin bzw. des Regionalmentors von der Direktorin bzw. dem Direktor des Prediger- und Studienseminars zu genehmigen.

(7) Zu Beginn des Dienstes hat die Vikarin bzw. der Vikar sich bei der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst vorzustellen.

## § 4

### Organisation und Durchführung

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation des Vorbereitungsdienstes ist das Prediger- und Studienseminar verantwortlich. <sup>2</sup>Dazu wird von der Direktorin bzw. dem Direktor des Prediger- und Studienseminars ein Ausbildungsplan aufgestellt.

(2) <sup>1</sup>Die Durchführung des Vorbereitungsdienstes geschieht unter Leitung und Gesamtverantwortung der Direktorin bzw. des Direktors des Prediger- und Studienseminars. <sup>2</sup>In den Ausbildungsphasen können Leitung und Verantwortung nach Maßgabe der jeweils geltenden Curricula auf die Vikariatsanleiterinnen und Vikariatsanleiter, die Regionalmentorinnen und Regionalmentoren sowie die Studienleiterinnen und Studienleiter übertragen werden, soweit die eigenständige Leitung und Gesamtverantwortung nach Satz 1 nicht beeinträchtigt werden.

## § 5

### Ausbildungsphase in der Schule

(1) Die Ausbildung in der Schule (Schulphase) soll die Vikarin bzw. der Vikar mit den Voraussetzungen, Möglichkeiten und praktischen Erfordernissen des Religionsunterrichtes vertraut machen und zur selbstständigen Erteilung von Religionsunterricht und Bildungsarbeit in der Ortskirchengemeinde befähigen.

(2) <sup>1</sup>Die Schulphase erfolgt unter Anleitung der Schulmentorin bzw. des Schulmentors. <sup>2</sup>Die Vikarin bzw. der Vikar hat in Unterrichtsstunden zu hospitieren, sich in die methodisch-didaktische Gesamtsystematik einer Unterrichtsstunde einweisen zu lassen und Unterrichtsentwürfe selbstständig anzufertigen und durchzuführen. <sup>3</sup>Wöchentlich sollen vier bis sechs Unterrichtsstunden vorwiegend im Fach Religion erteilt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Schulphase findet in der Regel an einer Schule statt, die sich im Bereich der Ortskirchengemeinde befindet. <sup>2</sup>Für die Auswahl einer geeigneten Schule (Grund-, Regional-, Haupt-, Real-, oder Gesamtschule) ist die zuständige Regionalmentorin bzw. der zuständige Regionalmentor verantwortlich.

(4) Die Schulphase findet in Verbindung mit Kursen im Prediger- und Studienseminar statt.

(5) Während der Schulphase nimmt die Vikarin bzw. der Vikar am Leben der Schule teil und hält Kontakt zur Ortskirchengemeinde.

### § 6

#### Ausbildung in der Ortskirchengemeinde

(1) Die Ausbildung in der Ortskirchengemeinde (Gemeindephase) soll die Vikarin bzw. den Vikar am Leben der Gemeinde teilhaben lassen und schrittweise an pastorale Aufgaben heranführen.

(2) Durch Teilnahme und Mitarbeit an den verschiedenen Veranstaltungen lernt die Vikarin bzw. der Vikar die Inhalte, Ziele, Voraussetzungen und Methoden der Gemeindegliederarbeit kennen, lässt sich in den besonderen Dienst als Pastorin bzw. Pastor nach dem evangelischen Verständnis von Amt und Gemeinde einführen und übt sich in die Aufgabe der Gemeindeentwicklung ein.

(3) <sup>1</sup>Die Vikarin bzw. der Vikar lernt unter Anleitung und Verantwortung der Vikariatsanleiterin bzw. des Vikariatsanleiters Wort- und Sakramentsgottesdienste selbstständig zu halten und die Feier der Konfirmation, Trauung und Beerdigung vorzubereiten und durchzuführen. <sup>2</sup>Dabei sind die Traditionen und Formen liturgischen Handelns vor Ort wahrzunehmen.

(4) Die seelsorgerliche Tätigkeit soll die Vikarin bzw. der Vikar durch Teilnahme am Dienst der Vikariatsanleiterin bzw. des Vikariatsanleiters kennenlernen und unter Anleitung einüben.

(5) Die Vikarin bzw. der Vikar beteiligt sich an der Vorbereitung und Durchführung der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden, Kindern und Jugendlichen und soll eigenverantwortlich eine Gruppe übernehmen.

(6) Die Vikarin bzw. der Vikar soll nach Absprache mit der Vikariatsanleiterin bzw. dem Vikariatsanleiter in ihrer bzw. seiner Tätigkeit eigene Schwerpunkte entwickeln.

(7) <sup>1</sup>Die Vikarin bzw. der Vikar nimmt regelmäßig mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchengemeinderats teil und wird in die Verwaltungsaufgaben

der Ortskirchengemeinde eingeführt. <sup>2</sup>Sie bzw. er nimmt an den Konventen der Pastorinnen und Pastoren im Kirchenkreis und Sprengel teil und erhält Einblick in die Aufgaben des Kirchenkreises und des Landeskirchenamtes.

(8) Die Gemeindephase findet in Verbindung mit Kursen im Prediger- und Studienseminar statt.

### § 7

#### Ausbildung in der Region

(1) <sup>1</sup>Die Ausbildung in der Region dient der Entwicklung und Erprobung der Reflexion der eigenen Arbeit im Kreise von Kolleginnen und Kollegen. <sup>2</sup>In der gegenseitigen Teilhabe an den Erfahrungen im Vikariat wird Selbstreflexion eingeübt und der Erfahrungshorizont erweitert. <sup>3</sup>Sie geschieht in den Regionalgruppen, die regelmäßig von den Regionalmentorinnen und Regionalmentoren zu Regionaltreffen einberufen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Vikarinnen und Vikare werden auf regionaler Ebene während des gesamten Vorbereitungsdienstes begleitet. <sup>2</sup>Unter Leitung der Regionalmentorin bzw. des Regionalmentors werden insbesondere Predigten, Kasualien, Seelsorgeprotokolle, Unterrichtsentwürfe, Fragen der Gemeindeleitung und der Berufsrolle besprochen. <sup>3</sup>Arbeits- und Lernerfahrungen, Fragen der persönlichen Entwicklung, des theologischen Verstehens und des menschlichen Umgangs werden reflektiert und Gegenwartsthemen des kirchlichen und allgemeinen öffentlichen Lebens diskutiert.

(3) Die Regionalmentorin bzw. der Regionalmentor begleitet die Vikarinnen und Vikare insbesondere durch

1. organisatorische Betreuung,
2. seelsorgerliche Betreuung,
3. Supervision.

(4) Die Ausbildung in der Region ist in enger Verschränkung mit der Ausbildung in der Ortskirchengemeinde und in der Schule sowie dem Prediger- und Studienseminar zu planen und innerhalb der jeweiligen Ausbildungsphase zu gestalten.

### § 8

#### Ausbildung im Prediger- und Studienseminar

(1) <sup>1</sup>Im Prediger- und Studienseminar nehmen die Vikarinnen und Vikare an Kursen teil, die sich aus den Handlungsfeldern nach § 1 Absatz 2 ergeben. <sup>2</sup>Die Kurse bieten eine praktisch-theologische Reflexion und geistliche Vergewisserung durch theologische Lehre.

(2) <sup>1</sup>Während der Ausbildung werden Formen des gemeinsamen Lebens in der Gemeinschaft gestaltet. <sup>2</sup>Dabei wird der Reichtum liturgischer Lebensformen der evangelisch-lutherischen Kirchen und anderer Kirchen berücksichtigt.

(3) Das Leben und Arbeiten in Gruppen dient dem Austausch von Erfahrungen in unterschiedlichen kirchlichen und gesellschaftlichen Situationen und in



der Vielfalt volkkirchlicher Möglichkeiten, der Begegnung und Auseinandersetzung mit theologischen Profilen und Glaubensüberzeugungen unterschiedlicher Prägung und der Selbstklärung im Umgang mit anderen.

(4) Der Theologische Abschlusskurs (die Abschlussphase) dient der biblisch-systematischen und praktisch-theologischen Integration und Vertiefung der verschiedenen Inhalte und Arbeitszweige der Ausbildung.

(5) Während der Abschlussphase ist der Vikarin bzw. dem Vikar ausreichend Gelegenheit zur Examensvorbereitung zu geben.

## § 9

### Beurteilungen, Berichte

(1) Die zuständigen Vikariatsanleiterinnen und Vikariatsanleiter sowie die Schulmentorinnen und Schulmentoren fertigen über die jeweilige Vikarin bzw. den jeweiligen Vikar eine schriftliche Beurteilung über Verhalten und Leistungen während der jeweiligen Ausbildungsphase an. Dabei ist insbesondere auf Lernprozesse und die theologische Entwicklung der Vikarin bzw. des Vikars einzugehen.

(2) Die Vikarin bzw. der Vikar verfasst einen Bericht über ihre bzw. seine Ausbildung in der Schul- und Gemeindephase. Diese Berichte werden nach Kenntnisnahme durch die jeweils zuständige Vikariatsanleiterin bzw. den jeweils zuständigen Vikariatsanleiter zusammen mit den schriftlichen Beurteilungen nach Absatz 1 dem Prediger- und Studienseminar zu Beginn der Abschlussphase zugeleitet.

(3) In Auswertung der Berichte nach Absatz 2 Satz 1 und der Beurteilung durch die Vikariatsanleiterin bzw. den Vikariatsanleiter und die Schulmentorin bzw. den Schulmentors (Absatz 1) führt die Direktorin bzw. der Direktor oder ihre bzw. seine Stellvertretung mit jeder Vikarin und jedem Vikar ein Abschlussgespräch.

(4) Die Direktorin bzw. der Direktor oder ihre bzw. seine Stellvertretung fertigt über jede Vikarin und jeden Vikar einen Bericht, der dem Theologischen Prüfungsamt zugeleitet wird. Der Bericht soll in der Regel vier Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes erstellt werden und hat zu enthalten

1. die Feststellung, dass die Vikarin bzw. der Vikar die Ausbildung ordnungsgemäß absolviert hat,
2. einen Hinweis auf das theologische Profil der Vikarin bzw. des Vikars, auf Schwerpunkte ihrer bzw. seiner Ausbildung und auf persönliche Stärken und Schwächen, die in der Ausbildung sichtbar geworden sind,
3. eine Empfehlung, die Vikarin bzw. den Vikar als Pastorin oder Pastor in den Probendienst zu übernehmen bzw. nicht zu übernehmen.

<sup>3</sup>Der Bericht wird der Vikarin bzw. dem Vikar zuvor zur Kenntnis gegeben. <sup>4</sup>Die Vikarin bzw. der Vikar hat die Möglichkeit, eine eigene Stellungnahme zu dem Bericht abzugeben, dieser muss jedoch auch dann von

ihr bzw. ihm gegengezeichnet werden, wenn von Seiten des Prediger- und Studienseminars die Übernahme in den Probendienst nicht empfohlen wird.

## § 10

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. September 2012 in Kraft. Sie gilt erstmals für den im September 2012 beginnenden Vikariatskurs der Nordkirche.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Regelung der Durchführung des Vorbereitungsdienstes der Vikarinnen und Vikare in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 9. Februar 1993 (GVOBl. S. 73), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 9. Februar 1999 (GVOBl. S. 94), außer Kraft.

(3) Vikarinnen und Vikare, die sich am 27. Mai 2012 im Vorbereitungsdienst befinden, beenden ihre Ausbildung nach der bisher für sie geltenden Ordnung (§ 43 Absatz 1 der Überleitungsbestimmungen [Teil 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland]). Entsprechendes gilt für Beurlaubte, deren kirchliche Ausbildung unterbrochen worden ist, sofern sie ihre Ausbildung innerhalb von drei Jahren ab dem Datum von Satz 1 beenden (§ 43 Absatz 2 der Überleitungsbestimmungen [Teil 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland]).

Kiel, 11. Juni 2012

Der Vorsitzende der Vorläufigen  
Kirchenleitung

Gerhard Ulrich  
Bischof

Az.: G1: PVorbDVO – DAR Kr

### Prüfungsordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (VO Zweite Theologische Prüfung – 2. TheolPO) Vom 12. Juni 2012

Die Vorläufige Kirchenleitung hat aufgrund von § 25 des Kirchengesetzes über die Ausbildung zum Dienst der Pastorin oder des Pastors in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 8. Oktober 1978 (GVOBl. S. 363), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. Dezember 2008 (GVOBl. 2009 S. 2), aufgrund von § 30 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Vorbereitungsdienst für Pastoren und Pastorinnen vom 23. März 1997 (KABl S. 54), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2012 (KABl S. 14), sowie aufgrund von § 29 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerrinnen und Pfarrer in

der Evangelischen Kirche der Union vom 9. Juni 2002 (ABl. EKD S. 303, S. 361) in Verbindung mit dem Beschluss der Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 15. Juni 2003 über die Zustimmung zum Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union vom 9. Juni 2002 (ABl. PEK 2003 S. 26) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

## § 1

### Grundlegende Bestimmungen

(1) Vikarinnen und Vikare haben in der Zweiten Theologischen Prüfung die Kenntnisse und Kompetenzen nachzuweisen, die für den Dienst der Pastorin bzw. des Pastors erforderlich sind.

(2) Die Zweite Theologische Prüfung besteht aus praktischen, schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen.

(3) <sup>1</sup>Die praktischen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden während der Ausbildung erbracht. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung findet am Ende der Ausbildung statt.

## § 2

### Prüfungskommission

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission wird für jede Prüfung vom Theologischen Prüfungsamt berufen. <sup>2</sup>Sie wird je nach Bedarf gebildet aus den Bischöfinnen und Bischöfen sowie weiteren ordinierten Theologinnen und Theologen der Nordkirche, hauptamtlichen und nebenamtlichen Fachdozentinnen und Fachdozenten kirchlicher Einrichtungen, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, fachlich qualifizierten Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst und den Schulmentorinnen und Schulmentoren.

(2) Die Berufung derjenigen Mitglieder der Prüfungskommission, die an der Beurteilung der praktischen und schriftlichen Prüfungsleistungen, nicht aber an der mündlichen Prüfung mitwirken, erfolgt dadurch, dass das Landeskirchenamt den Auftrag erteilt, eine Beurteilung zu erstellen.

(3) <sup>1</sup>Das Theologische Prüfungsamt bestimmt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission sowie deren bzw. dessen Stellvertretung. <sup>2</sup>Es kann Gäste zulassen.

## § 3

### Meldung und Zulassung, Beschwerde

(1) <sup>1</sup>Die Meldung zur mündlichen Prüfung hat beim Theologischen Prüfungsamt zu dem vom Landeskirchenamt festgesetzten Termin zu erfolgen. <sup>2</sup>Der Meldung ist eine Bescheinigung des Prediger- und Studienseminars über die ordnungsgemäße Teilnahme am Vorbereitungsdienst beizulegen.

(2) <sup>1</sup>Über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheidet das Theologische Prüfungsamt. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist die Vorlage der Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 und der Nachweis von den mit mindestens „ausreichend“

bewerteten praktischen Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>§ 4 Absatz 9 Satz 4 ist zu beachten.

(3) <sup>1</sup>Gegen die Nichtzulassung ist eine Beschwerde möglich. Hilft das Theologische Prüfungsamt der Beschwerde nicht ab, steht der Vikarin bzw. dem Vikar die weitere Beschwerde bei der Kirchenleitung zu. <sup>2</sup>Sie ist innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung zu erheben. <sup>3</sup>Die Entscheidung der Kirchenleitung ist endgültig.

(4) Die Zulassung zum praktischen und schriftlichen Teil der Zweiten Theologischen Prüfung ist durch die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erfolgt.

## § 4

### Praktische Prüfungsleistungen

(1) Die praktischen Prüfungsleistungen bestehen aus

1. einer religionspädagogischen Unterrichtsstunde mit folgenden Prüfungsteilen:
  - a) einem zuvor eingereichten schriftlichen Unterrichtsentwurf mit ausgeführten didaktischen und methodischen Vorarbeiten,
  - b) der Durchführung einer Unterrichtsstunde (Sichtstunde) auf der Grundlage der zuvor eingereichten schriftlichen Arbeit;
2. einem Gottesdienst mit folgenden Prüfungsteilen:
  - a) einer zuvor eingereichten schriftlichen Arbeit mit Exegese, Meditation, systematisch-theologischer Reflexion und ausgeführter Predigt sowie mit Überlegungen zur liturgischen Gestalt des Gottesdienstes,
  - b) dem Halten des Gottesdienstes auf der Grundlage der zuvor eingereichten schriftlichen Arbeit.

(2) <sup>1</sup>Die Termine der praktischen Prüfungsleistungen legt das Landeskirchenamt nach Absprache mit der zuständigen Regionalmentorin bzw. dem zuständigen Regionalmentor in der Regel wie folgt fest:

1. Der Unterrichtsentwurf nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ist während der Schulphase anzufertigen. Dafür stehen zwei Wochen zur Verfügung.
2. Der Gottesdienstentwurf nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a ist während der Gemeindepphase, frühestens 15 Monate nach Beginn der Ausbildung, anzufertigen. Dafür stehen zwei Wochen zur Verfügung.

<sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt.

(3) <sup>1</sup>Der Gesamtumfang des Textes der schriftlichen Prüfungsteile nach Absatz 1 dürfen beim

1. Unterrichtsentwurf nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a 48 000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen ausschließlich Literaturverzeichnis (entspricht etwa 20 Seiten à 60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite)
- und

2. Gottesdienstentwurf nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a 60 000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen ausschließlich Literaturverzeichnis (entspricht etwa 25 Seiten à 60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite)

nicht überschreiten. <sup>2</sup>Am Schluss der schriftlichen Prüfungsteile nach Satz 1 Nummer 1 und 2 hat die Kandidatin bzw. der Kandidat zu versichern, dass sie bzw. er die Entwürfe selbstständig angefertigt, andere als die von ihr bzw. ihm genannten Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen oder inhaltlichen Anführungen aus der Literatur bzw. dem Internet als solche kenntlich gemacht hat. <sup>3</sup>Die schriftlichen Prüfungsteile sind in einer Druckfassung und in einer nicht veränderbaren elektronischen Form sowie als Word-Datei oder eine vergleichbare Datei einzureichen.

(4) Wird der höchstzulässige Gesamtumfang des Textes der schriftlichen Prüfungsteile nach Absatz 3 Satz 1 überschritten, bleibt ein darüber hinausgehender Text bei der Bewertung unberücksichtigt.

(5) Die Themen für die praktischen Prüfungsleistungen werden vom Landeskirchenamt auf Vorschlag der zuständigen Regionalmentorin bzw. des zuständigen Regionalmentors gestellt.

(6) Für die Bewertung der praktischen Prüfungsleistungen gilt:

1. Die praktische Prüfungsleistung nach Absatz 1 Nummer 1 ist durch zwei Mitglieder der Prüfungskommission zu bewerten, die beide an der Sichtstunde teilnehmen und die beide das anschließende reflektierende Gespräch mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten führen. Von diesen beiden ist einer die zuständige Schulmentorin bzw. der zuständige Schulmentor. Beide Mitglieder der Prüfungskommission haben den Unterrichtsentwurf und die Sichtstunde in einer Gesamtnote zu bewerten.
2. Die praktische Prüfungsleistung nach Absatz 1 Nummer 2 ist durch zwei Mitglieder der Prüfungskommission zu bewerten, von denen ein Mitglied am Gottesdienst teilnimmt. Das Mitglied der Prüfungskommission, das am Gottesdienst teilnimmt, leitet das anschließende Nachgespräch und hat den schriftlichen Prüfungsteil und den gehaltenen Gottesdienst in einer Gesamtnote zu bewerten. Das zweite Mitglied der Prüfungskommission beurteilt ausschließlich den schriftlichen Prüfungsteil.

(7) Das Landeskirchenamt setzt die Endnote aus dem Mittelwert der Gesamtnoten nach Absatz 6 Nummer 1 und 2 fest.

(8) <sup>1</sup>Bewertet einer der prüfenden Mitglieder der Prüfungskommission einen Prüfungsteil mit schlechter als „ausreichend“ oder differieren die zwei Bewertungen um mindestens zwei Einzelnoten, ist eine dritte Bewertung, die sich ausschließlich auf den schriftlichen Prüfungsteil bezieht, einzuholen. <sup>2</sup>Die Endnote ergibt sich aus dem Mittelwert der Einzelnoten.

(9) <sup>1</sup>Wird eine praktische Prüfungsleistung nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, kann diese praktische Prüfungsleistung einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat nach Weisung des Landeskirchenamts einen neuen schriftlichen Prüfungsteil vorzulegen. <sup>3</sup>Das Landeskirchenamt entscheidet, ob erneut die Durchführung einer Sichtstunde bzw. das Halten des Gottesdienstes erforderlich ist. <sup>4</sup>Wird auch dann die praktische Prüfungsleistung nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zweite Theologische Prüfung nicht bestanden.

## § 5

### Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen bestehen aus

1. einer Seelsorgearbeit, bestehend aus einem verschlüsselten Gesprächsprotokoll mit Analyse, und
2. einer Klausur, in der ein systematisch-theologisches Thema im Kontext eines kirchlichen Arbeitsfeldes zu entfalten und unter Verdeutlichung der eigenen theologischen Position zu diskutieren ist.

(2) Für die schriftlichen Prüfungen gelten folgende Termine:

1. Die Seelsorgearbeit ist in der Regel bis zum ersten Tag des Theologischen Abschlusskurses (Abschlussphase) dem Landeskirchenamt vorzulegen.
2. Die Klausur wird am letzten Tag des Theologischen Abschlusskurses geschrieben.

(3) <sup>1</sup>Der Gesamtumfang des Textes der Seelsorgearbeit nach Absatz 1 Nummer 1 darf 48 000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen ausschließlich Literaturverzeichnis nicht überschreiten (entspricht etwa 20 Seiten à 60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite). <sup>2</sup>Am Schluss der Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbst angefertigt, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen oder inhaltlichen Zitate als solche kenntlich gemacht hat. <sup>3</sup>Die Arbeit ist in einer Druckfassung und in einer nicht veränderbaren elektronischen Form sowie als Word-Datei oder eine vergleichbare Datei einzureichen.

(4) Wird der höchstzulässige Gesamtumfang des Textes der Seelsorgearbeit nach Absatz 3 Satz 1 überschritten, bleibt ein darüber hinausgehender Text bei der Bewertung unberücksichtigt.

(5) Für die Aufgabenstellungen der schriftlichen Prüfungsleistungen gilt:

1. Für das verschlüsselte Gesprächsprotokoll, das der Seelsorgearbeit nach Absatz 1 Nummer 1 zugrunde liegt, wählt die Kandidatin bzw. der Kandidat ein eigenes Gesprächsprotokoll aus, das sie bzw. er während der Gemeindephase angefertigt hat.



2. Das Landeskirchenamt stellt auf Vorschlag des Prediger- und Studienseminars mindestens zwei Themen für die Klausur zur Auswahl.

(6) Für die Durchführung der Klausur gilt:

1. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Zeitstunden.
2. Als Hilfsmittel werden eine Bibel in deutscher Übersetzung und das Evangelische Gesangbuch zur Verfügung gestellt.
3. Über den Verlauf der Klausur ist von der aufsichtführenden Person ein Protokoll zu führen.

(7) <sup>1</sup>Für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen bestimmt das Landeskirchenamt jeweils zwei Mitglieder der Prüfungskommission. <sup>2</sup>Für die Festsetzung der Endnote gilt § 4 Absatz 7.

## § 6

### Mündliche Prüfungen

(1) Die mündliche Prüfung ist an den pastoralen Grundaufgaben und den Grundsätzen der Ausbildung orientiert.

(2) Die mündlichen Prüfungsfächer sind

1. Gottesdienst (Predigt, Liturgie, Kasualien),
2. Bildung (kirchliche Bildungsarbeit, Gemeindepädagogik),
3. Seelsorge (Beratung, Kasualgespräche, Besuchsarbeit),
4. Leitung (Kybernetik, Gemeindeentwicklung, Gemeindeleitung),
5. ein Wahlpflichtfach.

(3) <sup>1</sup>Die Kandidatin bzw. der Kandidat wählt das Wahlpflichtfach nach Absatz 2 Nummer 5 aus den Bereichen

1. Religionswissenschaften, Mission und Ökumene;
2. Diakonie und gesellschaftsbezogene Arbeit der Kirche oder
3. Kirche in Kultur und Geschichte.

<sup>2</sup>Sie bzw. er teilt ihre bzw. seine Entscheidung dem Landeskirchenamt spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Termin der mündlichen Prüfung mit.

(4) Die Prüfungszeit beträgt für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten in den einzelnen Fächern 30 Minuten.

(5) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung wird vor mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission abgelegt. <sup>2</sup>Die Direktorin bzw. der Direktor des Prediger- und Studienseminars kann an der mündlichen Prüfung beratend teilnehmen.

(6) <sup>1</sup>Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu führen. <sup>2</sup>Darin werden festgehalten:

1. die Namen der prüfenden Personen,
2. der Name der Kandidatin bzw. des Kandidaten,
3. das Prüfungsfach,
4. der Prüfungstag, Beginn und Ende der Prüfung,

5. die wesentlichen Gegenstände und

6. das Ergebnis der Prüfung.

<sup>3</sup>Das Protokoll ist von den prüfenden Personen zu unterschreiben.

(7) <sup>1</sup>Personen, die sich zum folgenden Prüfungstermin melden wollen, können bei der mündlichen Prüfung zuhören, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat damit einverstanden ist. <sup>2</sup>Die Beratungen der im Prüfungstermin anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission zur Festsetzung des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

## § 7

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

Sehr gut (1) entspricht 15/14/13 Punkten

= eine hervorragende Leistung;

Gut (2) entspricht 12/11/10 Punkten

= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

Befriedigend (3) entspricht 9/8/7 Punkten

= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

Ausreichend (4) entspricht 6/5/4 Punkten

= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

Mangelhaft (5) entspricht 3/2/1 Punkten

= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

Ungenügend (6) entspricht 0 Punkten

= eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

## § 8

### Bestehen; Nichtbestehen

(1) Die Zweite Theologische Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind oder höchstens eine Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ bewertet worden ist, unbeschadet der Vorschriften nach Absatz 2 und § 4 Absatz 9 Satz 4.

(2) Wird die schriftliche Prüfungsleistung nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 mit „mangelhaft“ bewertet, ist im mündlichen Prüfungsfach Seelsorge nach § 6 Absatz 2 Nummer 3 mindestens eine Bewertung mit „befriedigend“ erforderlich, damit die Zweite Theologische Prüfung nach Absatz 1 bestanden werden kann.



(3) Die Zweite Theologische Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine oder mehr Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet oder zwei oder mehr Prüfungsleistungen mit „mangelhaft“ bewertet worden sind. <sup>2</sup>§ 4 Absatz 9 bleibt unberührt.

### § 9

#### Wiederholung

(1) Die nicht bestandene Zweite Theologische Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Nach Rücksprache mit dem Prediger- und Studienseminar bestimmt das Landeskirchenamt, für welchen Zeitraum der Vorbereitungsdienst der Kandidatin bzw. des Kandidaten verlängert werden soll und setzt den Termin für die Wiederholung der Prüfung fest.

(2) Praktische Prüfungsleistungen können auf Antrag angerechnet werden, wenn sie mit mindestens „befriedigend“ bewertet worden sind. <sup>2</sup>Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen zu stellen.

### § 10

#### Versäumnis; Rücktritt

(1) Wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne triftigen Grund

1. einen Prüfungstermin versäumt;
2. nach Beginn einer einzelnen Prüfung zurücktritt oder
3. eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt,

ist die Zweite Theologische Prüfung nicht bestanden.

(2) Auf Antrag kann das Landeskirchenamt aus wichtigem Grund die Frist für die Abgabe des schriftlichen Prüfungsteils der praktischen Prüfungsleistung nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bzw. Nummer 2 Buchstabe a und für die Abgabe der schriftlichen Prüfungsleistung (Seelsorgearbeit) nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 verlängern, wenn dies nach Maßgabe der Aufgabenstellung sachgerecht ist. <sup>2</sup>Der schriftliche Antrag muss rechtzeitig vor dem festgesetzten Abgabetermin vorliegen. <sup>3</sup>Bei Erkrankung ist ein ärztliches Attest, auf Verlangen ein amtsärztliches Attest, beizubringen, das den Zeitpunkt der Erkrankung und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit feststellt.

(3) Liegt ein wichtiger Grund für die nicht fristgerechte Abgabe nach Absatz 2 vor, so erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Wegfall des wichtigen Grundes eine entsprechende neue schriftliche Arbeit bzw. bestimmt das Landeskirchenamt einen neuen Termin zur Anfertigung der Klausur nach § 5 Absatz 1 Nummer 2.

(4) Ist die Kandidatin bzw. der Kandidat im Fall des § 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b an der Abhaltung des Gottesdienstes aus wichtigem Grund verhindert, kann das Landeskirchenamt nach Möglichkeit eine Verlegung des Gottesdienstes veranlassen.

(5) Kann die Kandidatin bzw. der Kandidat wegen Krankheit oder anderer wichtiger Gründe, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, zu einem praktischen Prüfungsteil nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bzw. Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b oder der Klausur nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 nicht antreten, gilt die betreffende Prüfung als nicht abgelegt. <sup>2</sup>Sie bzw. er kann die Zweite Theologische Prüfung unter den Bedingungen, die das Landeskirchenamt festlegt, fortsetzen. <sup>3</sup>Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund, wenn sie unverzüglich durch ein amts- oder vertrauensärztliches Attest nachgewiesen wird. <sup>4</sup>Das Landeskirchenamt kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat erkrankt ist.

(6) Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumnis bzw. die Unterbrechung einer mündlichen Prüfung vor, so nimmt die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Wegfall des wichtigen Grundes zum nächsten Termin an der mündlichen Prüfung teil. <sup>2</sup>§ 9 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 11

#### Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Besteht der Verdacht eines Täuschungsversuchs, so fertigt die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer oder die aufsichtführende Person über das Vorkommnis einen Vermerk, der nach Abschluss des Prüfungsteils oder der Prüfungsleistung unverzüglich dem Landeskirchenamt vorgelegt wird. <sup>2</sup>Die Entscheidung darüber, ob ein Täuschungsversuch vorliegt, trifft das Landeskirchenamt nach Anhörung der Kandidatin bzw. des Kandidaten.

(2) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person ermahnt oder bei einem groben Ordnungsverstoß von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden.

(3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Feststellungen und Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 vom Theologischen Prüfungsamt überprüft werden.

(4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach § 14 zu versehen.

### § 12

#### Zeugnis; Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen

(1) Über die bestandene Zweite Theologische Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Dieses enthält eine Aufstellung aller Einzelnoten sowie die Gesamtnote. <sup>3</sup>Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zweite Theologische Prüfung nicht bestanden, ist ihr bzw. ihm dies schriftlich mitzuteilen.

(2) Nach Abschluss der Gesamtprüfung kann die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb eines Monats die Beurteilungen ihrer bzw. seiner praktischen und schriftlichen Prüfungsleistungen sowie die Protokolle ihrer bzw. seiner mündlichen Prüfungen einsehen.

(3) <sup>1</sup>Die Einsichtnahme gewährt das Landeskirchenamt auf Antrag. <sup>2</sup>Sie erfolgt in Anwesenheit einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters des Landeskirchenamts.

### § 13

#### Ungültigkeit der Zweiten Theologischen Prüfung und nachträglich festgestellte Zulassungsmängel

(1) <sup>1</sup>Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder wird diese Tatsache innerhalb von drei Jahren nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird für die Prüfungsleistung die Note „ungenügend“ festgesetzt. <sup>2</sup>Die Zweite Theologische Prüfung wird für „nicht bestanden“ erklärt. <sup>3</sup>§ 11 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung zur mündlichen Prüfung nach § 3 Absatz 2 vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so wird die Zweite Theologische Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt.

(3) <sup>1</sup>Das Landeskirchenamt stellt fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 erfüllt sind. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft das Theologische Prüfungsamt.

(4) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung nach § 14 Absatz 3 beizufügen.

(5) <sup>1</sup>Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Im Fall, dass die Zweite Theologische Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt wird, gilt § 12 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

### § 14

#### Rechtsweg

(1) <sup>1</sup>Mängel bei der Durchführung der Prüfung müssen unverzüglich,

1. soweit sie die praktische und schriftliche Prüfungsleistungen betreffen, beim Landeskirchenamt;
2. soweit sie die mündlichen Prüfungsleistungen betreffen, bei der bzw. dem Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommission

geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Wird der Mangel nicht behoben, kann das Theologische Prüfungsamt innerhalb eines Monats nach dem Abschluss des Prüfungsteils bzw. der Prüfungsleistung, die mit einem Mangel behaftet war, anordnen, dass diese oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) <sup>1</sup>Bei Verstößen gegen das Prüfungsverfahren sowie in den Fällen von § 12 Absatz 1 und 2 und § 13 kann die bzw. der Betroffene innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Mitteilung des Prüfungsergebnisses bzw. der Entscheidung Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Beschwerde trifft das Theologische Prüfungsamt.

(3) Gegen die Entscheidung des Theologischen Prüfungsamtes kann innerhalb eines Monats Klage beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erhoben werden.

### § 15

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Überleitungsbestimmungen

(1) <sup>1</sup>Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. September 2012 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für die Vikarinnen und Vikare, die im September 2012 den Vorbereitungsdienst in der Nordkirche begonnen haben.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Ordnung über die Zweite Theologische Prüfung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1994 (GVOBl. S. 58), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 27. November 2000 (GVOBl. 2001 S. 2),
2. die Prüfungsordnung für das Zweite Theologische Examen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 20. März 1998 (KABl S. 28), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. September 2000 (KABl S. 58),
3. die Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 1. September 2003 (ABl. PEK S. 48).

(3) Vikarinnen und Vikare, die sich am 27. Mai 2012 im Vorbereitungsdienst befinden, beenden ihre Ausbildung nach der bisher für sie geltenden Ordnung (§ 43 Absatz 1 der Überleitungsbestimmungen [Teil 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland]). Entsprechendes gilt für Beurlaubte, deren kirchliche Ausbildung unterbrochen worden ist, sofern sie ihre Ausbildung innerhalb von drei Jahren ab dem Datum von Satz 1 beenden (§ 43 Absatz 2 der Überleitungsbestimmungen [Teil 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland]).

Kiel, 12. Juni 2012

Der Vorsitzende der Vorläufigen  
Kirchenleitung

Gerhard Ulrich

Bischof

Az.: G1: 2. TheolPO – DAR Kr

**Rechtsverordnung  
über die Gewährung von Sonderurlaub  
zur Gesundheitsvorsorge  
(Rechtsverordnung Sabbatzeit –  
SabbatzeitVO)  
Vom 13. Juni 2012**

Aufgrund von § 74 Absatz 3 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands vom 17. Oktober 1995 (ABl. VELKD Bd. VI S. 274), das zuletzt durch das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 15. November 2007 (ABl. VELKD Bd. VII S. 376) geändert worden ist, und aufgrund von § 52 in Verbindung mit § 106 des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrerinnen in der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD 1996 S. 470) hat die Vorläufige Kirchenleitung die folgende Rechtsverordnung erlassen:

**§ 1**

**Sabbatzeit**

<sup>1</sup>Auf Antrag kann Pastorinnen bzw. Pastoren im öffentlich-rechtlichen Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit oder im unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis Sonderurlaub zur Gesundheitsvorsorge oder geistlichen Revitalisierung (Sabbatzeit) unter Fortzahlung der Dienstbezüge gewährt werden. <sup>2</sup>Als Maßnahmen während der Sabbatzeit kommen insbesondere eine Studienzzeit, geistliche Exerzitien, ein Praktikum in einem anderen Berufsfeld oder die körperliche Ertüchtigung in Betracht. <sup>3</sup>Die Dauer der Sabbatzeit darf drei Monate nicht überschreiten.

**§ 2**

**Voraussetzungen**

(1) Einen Antrag auf Gewährung einer Sabbatzeit können Pastorinnen bzw. Pastoren stellen, die im öffentlich-rechtlichen Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit oder im unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis mindestens sechs Jahre ununterbrochen Dienst geleistet haben, in der Regel in einer kirchengemeindlichen Pfarrstelle.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag muss eine ausführliche Darstellung enthalten, in welcher Weise die Sabbatzeit zur Gesundheitsvorsorge oder geistlichen Revitalisierung genutzt werden soll. <sup>2</sup>Ihm ist der Nachweis über ein personalentwicklerisches Beratungsgespräch mit einer Empfehlung beizufügen.

**§ 3**

**Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Der Antrag ist an die Dienstaufsicht führende Stelle zu richten. <sup>2</sup>Diese entscheidet bei Pastorinnen bzw. Pastoren in einer kirchengemeindlichen Pfarrstelle nach Rücksprache mit dem Kirchengemeinderat. <sup>3</sup>Die Entscheidung bestimmt auch Beginn und Ende der Sabbatzeit. <sup>4</sup>Die Dienstaufsicht führende Stelle informiert das Landeskirchenamt über die Entscheidung.

(2) <sup>1</sup>Dem Antrag darf nur stattgegeben werden, wenn die Vertretung gesichert ist. <sup>2</sup>Für die Vertretung sorgt die Dienstaufsicht führende Stelle.

(3) Während der Sabbatzeit soll die Pastorin bzw. der Pastor mindestens drei begleitende Beratungsgespräche in Anspruch nehmen.

(4) <sup>1</sup>Nach Ende der Sabbatzeit erstellt die Pastorin bzw. der Pastor einen Bericht über Inhalt, Verlauf und Ertrag der Sabbatzeit. <sup>2</sup>Den Bericht leitet sie bzw. er der Beraterin bzw. dem Berater gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 und auf dem Dienstweg dem Landeskirchenamt zu.

(5) Auf der Grundlage des Berichts führt die Dienstaufsicht führende Stelle zusammen mit der Beraterin bzw. dem Berater gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 ein abschließendes Gespräch mit der Pastorin bzw. dem Pastor.

**§ 4**

**Finanzierung**

<sup>1</sup>Sämtliche durch die Ausgestaltung der Sabbatzeit verursachten Kosten sind von der Pastorin bzw. dem Pastor in Sabbatzeit zu tragen. <sup>2</sup>Kostenerstattungen sind nicht zulässig.

**§ 5**

**Übergangsvorschrift**

Im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg und im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis werden die Aufgaben der Beraterin bzw. des Beraters gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 und § 3 Absatz 3 bis 5 von der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst geregelt.

**§ 6**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt am 31. Mai 2015 außer Kraft.

(2) § 11 Absatz 4 der Verordnung über Urlaub und Dienstbefreiung für Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs vom 4. Dezember 1993 (KABl 1994, S. 15), die zuletzt durch Verordnung vom 3. April 2009 (KABl S. 51) geändert worden ist, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Kiel, 13. Juni 2012

Der Vorsitzende der Vorläufigen  
Kirchenleitung

Gerhard Ulrich

Bischof

Az.: 11-2.2.3-0 – P Ri

**Geschäftsordnung  
der Vorläufigen Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Norddeutschland  
(Geschäftsordnung Vorläufige  
Kirchenleitung – VKLGeschO)  
Vom 18. Juni 2012**

Die Vorläufige Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat sich gemäß Artikel 6 Absatz 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2) in Verbindung mit § 27 Absatz 1 der Überleitungsbestimmungen (Teil 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30)) folgende Geschäftsordnung gegeben:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Aufgaben und Befugnisse
- § 2 Teilnehmende
- § 3 Vorsitz
- § 4 Ausschüsse; Beauftragte; Kontaktpersonen
- § 5 Büro der Vorläufigen Kirchenleitung
- § 6 Landeskirchenamt
- § 7 Sitzungsorganisation
- § 8 Sitzungsverlauf
- § 9 Verschwiegenheitspflicht
- § 10 Beratung
- § 11 Antragstellung
- § 12 Beschlussfassung
- § 13 Wahlen
- § 14 Protokoll
- § 15 Anwendung der Geschäftsordnung
- § 16 Änderungen der Geschäftsordnung
- § 17 Inkrafttreten
- § 18 Veröffentlichung

**§ 1**

**Aufgaben und Befugnisse**

(1) Bis zum Zusammentreten der Ersten Landessynode und der Ersten Kirchenleitung werden deren Aufgaben und Befugnisse durch die Vorläufige Kirchenleitung wahrgenommen.

(2) <sup>1</sup>Die Vorläufige Kirchenleitung trifft die zur Durchführung des Einführungsgesetzes zur Verfassung vorläufig erforderlichen Maßnahmen auch insoweit, als sie durch dieses Einführungsgesetz nicht ausdrücklich zum Erlass ergänzender Vorschriften ermächtigt ist. <sup>2</sup>Artikel 112 der Verfassung ist zu beachten.

**§ 2**

**Teilnehmende**

(1) <sup>1</sup>Die gesetzlichen Mitglieder der Gemeinsamen Kirchenleitung des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland nehmen als stimmberechtigte Mitglieder an den Sitzungen der Vorläufigen Kirchenleitung teil. <sup>2</sup>Im Falle der Verhinderung eines stimmberechtigten Mitgliedes der Vorläufigen Kirchenleitung nimmt eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter als stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen teil.

(2) An den Sitzungen der Vorläufigen Kirchenleitung nehmen mit beratender Stimme die an den Kirchenleitungssitzungen der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche mit beratender Stimme Teilnahmeberechtigten teil.

(3) <sup>1</sup>Die bzw. der Präses und im Verhinderungsfall eine bzw. ein Vizepräses der Landessynode nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vorläufigen Kirchenleitung teil. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für die Mitglieder des Präsidiums der ehemaligen Verfassungsgebenden Synode des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die Präsidentin bzw. der Präsident und im Verhinderungsfall eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident des Landeskirchenamtes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vorläufigen Kirchenleitung teil, wenn sie bzw. er nicht Mitglied der Vorläufigen Kirchenleitung ist. <sup>2</sup>Weitere Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes können zu einzelnen Sitzungen oder zu Tagesordnungspunkten in einer Sitzung der Vorläufigen Kirchenleitung hinzugezogen werden, wenn sie nicht Mitglieder der Vorläufigen Kirchenleitung sind.

(5) Eine Landespastorin bzw. ein Landespastor der Diakonischen Werke und im Verhinderungsfall eine andere Landespastorin bzw. ein anderer Landespastor der Diakonischen Werke nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vorläufigen Kirchenleitung teil, wenn sie bzw. er nicht Mitglied der Vorläufigen Kirchenleitung ist.

(6) Die Landeskirchlichen Beauftragten haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vorläufigen Kirchenleitung teilzunehmen, wenn sie nicht Mitglieder der Vorläufigen Kirchenleitung sind.

(7) Die bzw. der Vorsitzende der Vorläufigen Kirchenleitung kann zu einzelnen Sitzungen oder zu Tagesordnungspunkten in einer Sitzung der Vorläufigen Kirchenleitung Gäste zulassen.



### § 3 Vorsitz

(1) Eine Bischöfin oder ein Bischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird durch die stimmberechtigten Mitglieder der Vorläufigen Kirchenleitung zum vorsitzenden Mitglied der Vorläufigen Kirchenleitung gewählt. Das an Jahren älteste stimmberechtigte Mitglied der Vorläufigen Kirchenleitung leitet die Wahl.

(2) Unter der Leitung der bzw. des Vorsitzenden der Vorläufigen Kirchenleitung wählt die Vorläufige Kirchenleitung aus ihrer Mitte das erste und das zweite stellvertretende vorsitzende Mitglied.

(3) Die bzw. der Vorsitzende der Vorläufigen Kirchenleitung oder ihre bzw. seine erste oder zweite Stellvertretung erstattet auf den Sitzungen der Landessynode Bericht über die Arbeit der Vorläufigen Kirchenleitung.

### § 4 Ausschüsse; Beauftragte; Kontaktpersonen

(1) Die Vorläufige Kirchenleitung kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden und ihnen die Entscheidung übertragen, wenn ihre Gesamtverantwortung nicht beeinträchtigt wird. Im Fall einer Entscheidungsübertragung hat der Ausschuss seine Beschlüsse einstimmig zu fassen, anderenfalls ist die Sache zur Entscheidung der Vorläufigen Kirchenleitung vorzulegen. Die Vorläufige Kirchenleitung ist in ihrer nächsten Sitzung über Entscheidungen zu unterrichten.

(2) Die Vorläufige Kirchenleitung kann zu ihrer Beratung Beauftragte bestellen oder weitere Ausschüsse bilden, denen mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Vorläufigen Kirchenleitung angehört.

(3) Die Vorläufige Kirchenleitung kann anhand des Geschäftsverteilungsplanes des Landeskirchenamtes einzelne stimmberechtigte Mitglieder der Vorläufigen Kirchenleitung zu Kontaktpersonen für Dezernate des Landeskirchenamtes bestimmen. Die Dezernentinnen und Dezernenten sollen die Kontaktpersonen in geeigneter Weise über alle für ihre Arbeit bedeutsamen Angelegenheiten auf dem Laufenden halten.

### § 5 Büro der Vorläufigen Kirchenleitung

(1) Das Büro der Vorläufigen Kirchenleitung wird durch die Referentin bzw. den Referenten der Vorläufigen Kirchenleitung geleitet. Dieser bzw. diesem obliegt die laufende Verwaltung der Angelegenheiten der Vorläufigen Kirchenleitung.

(2) Die Referentin bzw. der Referent der Vorläufigen Kirchenleitung nimmt an den Sitzungen der Vorläufigen Kirchenleitung mit beratender Stimme teil, wenn sie bzw. er hierzu nicht schon nach § 2 Absatz 2 berechtigt ist.

### § 6 Landeskirchenamt

(1) Die Beschlüsse der Vorläufigen Kirchenleitung sind grundsätzlich vom Landeskirchenamt vorzubereiten und auszuführen.

(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamtes hat die Vorläufige Kirchenleitung über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Die bzw. der Vorsitzende der Vorläufigen Kirchenleitung kann von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landeskirchenamtes Berichte anfordern.

(3) Für die Abwicklung ihrer Geschäfte kann sich die Vorläufige Kirchenleitung der Hilfe durch das Landeskirchenamt im Benehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landeskirchenamtes bedienen.

(4) Rechtsverbindliche Erklärungen, die die Vorläufige Kirchenleitung in eigener Zuständigkeit gemäß Artikel 88 der Verfassung abgibt, sind der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landeskirchenamtes vorher zur Kenntnis zu geben.

### § 7 Sitzungsorganisation

(1) Die Vorläufige Kirchenleitung legt in ihren Sitzungen die Termine und Orte der folgenden Sitzungen fest. Die bzw. der Vorsitzende der Vorläufigen Kirchenleitung setzt die vorläufige Tagesordnung fest, bereitet mit der Referentin bzw. dem Referenten der Vorläufigen Kirchenleitung die Sitzung vor und beruft die Vorläufige Kirchenleitung ein. Die Vorläufige Kirchenleitung ist auf Antrag von mindestens einem Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder sowie auf Antrag der bzw. des Präses der Landessynode einzuberufen.

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Vorläufigen Kirchenleitung kann Punkte zur Tagesordnung bei der Referentin bzw. dem Referenten der Vorläufigen Kirchenleitung anmelden. Dasselbe gilt für die Dezernentinnen und Dezernenten des Landeskirchenamtes in Angelegenheiten ihres Dezernates, die einer Beschlussfassung durch die Vorläufige Kirchenleitung bedürfen.

(3) Für jeden Tagesordnungspunkt ist, sofern sich nicht aus der Natur der Sache etwas anderes ergibt oder die bzw. der Vorsitzende der Vorläufigen Kirchenleitung etwas anderes anordnet, eine schriftliche Vorlage zu erstellen und den Teilnehmenden zugleich mit der Einladung zuzusenden. Die schriftliche Vorlage soll in gestraffter Form die Angelegenheit darstellen, die bereits beteiligten oder noch zu beteiligenden Gremien oder Personen benennen, einen Beschlussvorschlag, eine kurze Begründung und einen Hinweis auf mögliche finanzielle Auswirkungen enthalten.

(4) Im Namen der bzw. des Vorsitzenden der Vorläufigen Kirchenleitung lädt die Referentin bzw. der Referent der Vorläufigen Kirchenleitung zu den Sitzungen ein. Die Einladung soll den Teilnehmenden gemäß § 2 spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sit-

zung zugehen. <sup>3</sup>Sie soll Tag, Ort, Anfangszeit und die voraussichtliche Dauer der Sitzung sowie die vorläufige Tagesordnung und schriftliche Vorlagen zu den Tagesordnungspunkten enthalten. <sup>4</sup>Die stellvertretenden Mitglieder erhalten die Unterlagen zeitgleich zur Kenntnis. <sup>5</sup>Tischvorlagen können nur mit Zustimmung der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer behandelt werden.

(5) <sup>1</sup>Ist ein stimmberechtigtes Mitglied der Vorläufigen Kirchenleitung verhindert, benachrichtigt es unverzüglich das Büro der Vorläufigen Kirchenleitung. <sup>2</sup>Dieses sorgt für eine umgehende Einladung der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters.

## § 8

### Sitzungsverlauf

(1) <sup>1</sup>Die Vorläufige Kirchenleitung fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen. <sup>2</sup>Ausnahmsweise kann die bzw. der Vorsitzende der Vorläufigen Kirchenleitung eine schriftliche Abstimmung herbeiführen. <sup>3</sup>Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied der Vorläufigen Kirchenleitung der schriftlichen Beschlussfassung, so ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen oder die Beschlussfassung der nächsten Sitzung vorzubehalten.

(2) <sup>1</sup>Kann eine Entscheidung nicht ohne Schaden für die Sache bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben oder auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, so kann die bzw. der Vorsitzende der Vorläufigen Kirchenleitung sie treffen und das Landeskirchenamt anweisen, die Entscheidung sofort durchzuführen. <sup>2</sup>Die bzw. der Vorsitzende der Vorläufigen Kirchenleitung soll sich nach Möglichkeit mit den stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedern der Vorläufigen Kirchenleitung hierüber verständigen. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Vorläufigen Kirchenleitung sind über die Entscheidung unverzüglich zu benachrichtigen. <sup>4</sup>Die Entscheidung ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(3) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Vorläufigen Kirchenleitung sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Sie beginnen mit einer Andacht und enden mit einem Reisesegen.

(4) <sup>1</sup>Die bzw. der Vorsitzende der Vorläufigen Kirchenleitung leitet die Sitzungen. <sup>2</sup>Sie bzw. er kann die Leitung an ein stellvertretendes vorsitzendes oder an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied der Vorläufigen Kirchenleitung übertragen.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungsleitung stellt zu Beginn der Sitzung und auf Antrag in ihrem Verlauf die Beschlussfähigkeit fest. <sup>2</sup>Die Vorläufige Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(6) Die Vorläufige Kirchenleitung stellt zu Beginn der Sitzung die endgültige Tagesordnung fest.

(7) In den Sitzungen sind Festlegungen im Hinblick auf Veröffentlichungen über den Verlauf und die Beschlüsse der Sitzung zu treffen.

## § 9

### Verschwiegenheitspflicht

<sup>1</sup>Alle Teilnehmenden gemäß § 2 und § 5 Absatz 2 haben über die ihnen aus den schriftlichen Unterlagen und den Beratungen der Vorläufigen Kirchenleitung bekannt gewordenen Angelegenheiten sowie über die Ergebnisse der Beratungen Verschwiegenheit zu wahren, wenn und soweit sie ihrer Natur nach vertraulich sind oder ausdrücklich so bezeichnet werden. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für die stellvertretenden Mitglieder der Vorläufigen Kirchenleitung in Bezug auf die schriftlichen Unterlagen, die sie zur Kenntnis erhalten haben.

## § 10

### Beratung

(1) In den Beratungen erteilt die Sitzungsleitung das Wort grundsätzlich nach der Reihenfolge der Meldungen.

(2) <sup>1</sup>Wer durch eine Abstimmung für sich oder für Angehörige einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann, darf insoweit an Entscheidungen nicht mitwirken. <sup>2</sup>Ob ein solcher Interessenkonflikt vorliegt, entscheidet die Vorläufige Kirchenleitung in Zweifelsfällen in Abwesenheit der bzw. des Betroffenen.

(3) <sup>1</sup>Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben Vorrang. <sup>2</sup>Eine Rednerin bzw. ein Redner oder eine Abstimmung darf durch sie nicht unterbrochen werden.

## § 11

### Antragstellung

(1) Das Recht, Anträge zu stellen, steht ausschließlich den stimmberechtigten Mitgliedern der Vorläufigen Kirchenleitung gemäß § 2 Absatz 1 und den mit beratender Stimme Teilnahmeberechtigten gemäß § 2 Absatz 2 und 3 zu.

(2) Änderungs- und Gegenanträge können zu jedem Gegenstand gestellt werden, solange die Abstimmung noch nicht begonnen hat.

(3) <sup>1</sup>Vor jeder Beschlussfassung wird der Antrag, über den abgestimmt werden soll, von der Sitzungsleitung bezeichnet. <sup>2</sup>Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. <sup>3</sup>Entscheidend ist der Grad der Abweichung von der Vorlage. <sup>4</sup>Im Zweifel entscheidet die Sitzungsleitung.

## § 12

### Beschlussfassung

(1) <sup>1</sup>Bei Abstimmungen über Beschlüsse entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Vorläufigen Kirchenleitung. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) <sup>1</sup>Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. <sup>2</sup>Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes der Vorläufigen Kirchenleitung ist die Abstimmung mittels Stimmzetteln vorzunehmen.

### § 13 Wahlen

(1) <sup>1</sup>Wahlen, Berufungen und Entsendungen werden in der Regel geheim und mittels Stimmzetteln durchgeführt. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vorläufigen Kirchenleitung auf sich vereinigt. <sup>3</sup>§ 10 Absatz 2 findet keine Anwendung.

(2) Sind für ein Amt mehr als zwei Kandidatinnen bzw. Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen und erhält keine der Kandidatinnen bzw. keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben.

(3) <sup>1</sup>Stehen nicht mehr als zwei Kandidatinnen bzw. Kandidaten zur Wahl und wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist die Wahl zu wiederholen. <sup>2</sup>Kommt auch in diesem Fall keine Wahl zustande, so ist ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen.

### § 14 Protokoll

(1) Das Büro der Vorläufigen Kirchenleitung fertigt über jede Sitzung der Vorläufigen Kirchenleitung ein Protokoll.

(2) Das Protokoll muss enthalten:

1. Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Namen der Teilnehmenden (ggf. bei teilweiser Sitzungsteilnahme deren Anwesenheitszeit und die mitberatenden und -beschlossenen Tagesordnungspunkte) unter Bezeichnung der Sitzungsleitung (ggf. mit Zeitangaben) und der Protokollführung,
3. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
4. die Tagesordnung,
5. die Feststellung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung,
6. Wortbeiträge auf Antrag,
7. die Beschlüsse im Wortlaut und die für die Ausführung Verantwortlichen,
8. das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen und
9. die Ergebnisse von Wahlen unter Angabe der Stimmzahlen.

(3) Das Protokoll wird von der Sitzungsleitung und der Protokollführung unterzeichnet.

(4) Das Protokoll ist in Abschrift den stimmberechtigten Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern der Vorläufigen Kirchenleitung, den weiteren Teilnahmeberechtigten gemäß § 2 sowie den Mitgliedern des Kollegiums des Landeskirchenamtes zu übersenden.

(5) <sup>1</sup>Das Protokoll ist nur für den Dienstgebrauch bestimmt. <sup>2</sup>Die Abschriften sind entsprechend zu kennzeichnen.

(6) Das Protokoll soll auf der nächsten Sitzung festgestellt und genehmigt werden.

### § 15 Anwendung der Geschäftsordnung

(1) Über während einer Sitzung der Vorläufigen Kirchenleitung auftretende Zweifel im Hinblick auf die Auslegung oder Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung oder auf ihre Frage die Vorläufige Kirchenleitung.

(2) Abweichungen von der Geschäftsordnung im Einzelfall und aus besonderen Gründen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vorläufigen Kirchenleitung.

### § 16 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung sind ab der auf die Beschlussfassung der Änderung folgenden Sitzung wirksam.

### § 17 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 8. Juni 2012 in Kraft.

### § 18 Veröffentlichung

Diese Geschäftsordnung und deren Änderungen werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland veröffentlicht.

Kiel, 18. Juni 2012

Der Vorsitzende der Vorläufigen  
Kirchenleitung

Gerhard Ulrich

Bischof

Az.: NK 1340 Vorläufige Kirchenleitung – R Eb

## II. Bekanntmachungen

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
der §§ 23 Absatz 2 und 3, 34 Absatz 2 und 3  
und 41 Absatz 3 der  
Überleitungsbestimmungen (Teil 1 des  
Einführungsgesetzes zur Verfassung der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche in  
Norddeutschland) sowie  
des Bischofswahlgesetzes (Teil 3 des  
Einführungsgesetzes zur Verfassung der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Norddeutschland)  
Vom 13. Juni 2012**

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und das Einführungsgesetz zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sind verkündet worden

1. am 20. Februar 2012 im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABI S. 26 und S. 54),
2. am 20. Februar 2012 im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (GVOBl. S. 66 und S. 94) und
3. am 24. Februar 2012 im Amtsblatt der Pommerschen Evangelischen Kirche (ABl. Sonderdruck 2012 S. 50 und S. 2).

Damit sind die §§ 23 Absatz 2 und 3, 34 Absatz 2 und 3 und 41 Absatz 3 der Überleitungsbestimmungen (Teil 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland) sowie das Bischofswahlgesetz (Teil 3 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland) nach § 2 Absatz 2 der Schlussbestimmungen (Teil 6 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland) am

**25. Februar 2012**

in Kraft getreten.

Kiel, 13. Juni 2012

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Dr. Eberstein

Az.: G1: VerfEinfG – R Eb

**Bekanntmachung über die Auflösung des  
Verbandes der Evangelisch-Lutherischen  
Kirchen in Norddeutschland  
Vom 13. Juni 2012**

Der Verband der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland ist gemäß § 5 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Vertrages über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 5. Februar 2009 (KABI S. 23, GVOBl. S. 94, ABl. S. 6), geändert durch Vertrag vom 7. Juli 2010 (KABI S. 85, GVOBl. 2011 S. 2, ABl. 2011 S. 13) aufgelöst. Die Erfüllung des Verbandszweckes im Sinne des § 2 Absatz 1 des Vertrages ist durch den Zusammenschluss der vertragschließenden Kirchen zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland am 27. Mai 2012 eingetreten.

Kiel, 13. Juni 2012

Landeskirchenamt  
Im Auftrag

Dr. Rosenkötter

Az.: 10 Nordkirche – R Rk

**Bekanntmachung  
der Satzung für das  
Zentrum für Mission und Ökumene –  
Nordkirche weltweit  
Vom 12. Juni 2012**

Die nachfolgend bekannt gemachte Satzung für das Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit (ehemals „Nordelbisches Zentrum für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst“ – NMZ) wurde in der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs am 1. Juli 2011, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche am 4. Oktober 2011 und der Pommerschen Evangelischen Kirche am 18. August 2011 genehmigt. Die Satzung wurde durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein am 28. März 2012 genehmigt (AZ IV 351 – 212-1.22-1.32).

Kiel, 12. Juni 2012

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Pahl

Az.: 5020-3 – M Pa

\*



**Zentrum für Mission und Ökumene –  
Nordkirche weltweit  
Satzung  
Vom 3. September 2011**

**I.  
Allgemeines**

**§ 1  
Name, Rechtsform und Sitz**

(1) <sup>1</sup>Die am 10. April 1877 in Breklum gegründete „Schleswig-Holsteinische ev.-luth. Missionsgesellschaft“, der durch Allerhöchsten Erlass<sup>1)</sup> vom 14. Juni 1879 die Rechte einer juristischen Person verliehen worden sind, führte als Missionswerk im Bereich der späteren Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche aufgrund der am 14. April 1971 genehmigten Satzung den Namen „Nordelbisches Zentrum für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst“ (Nordelbisches Missionszentrum). <sup>2</sup>Das Nordelbische Missionszentrum gibt sich nunmehr als Missionswerk im Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (NEK), der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (ELLM) und der Pommerschen Evangelischen Kirche (PEK) den Namen „Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit“. <sup>3</sup>Diesen Namen führt das Missionswerk ab Inkrafttreten dieser Satzung, frühestens jedoch ab 1. Januar 2012. <sup>4</sup>Unbeschadet seiner selbständigen Rechtspersönlichkeit ist es eine Einrichtung der drei Kirchen nach Satz 2. Das Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten selbständig. <sup>5</sup>Seine kirchliche Rechtsstellung wird durch jeweilige Vereinbarungen mit den Kirchen nach Satz 2 und nach Gründung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland durch einen Vertrag mit dieser geregelt.

(2) Sitz des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit ist Breklum.

(3) Die Geschäftsstellen befinden sich in Hamburg-Othmarschen und Breklum.

**§ 2  
Grundlage**

<sup>1</sup>Das Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit gründet sich auf das in der Heiligen Schrift bezeugte Evangelium von Jesus Christus, das der ganzen Welt zu ihrem Heil verkündigt wird. <sup>2</sup>Diese Sendung in die Welt ist nach biblischem Verständnis der ganzen Kirche aufgetragen. <sup>3</sup>Das Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit arbeitet mit allen zusammen, die sich diesem Auftrag verpflichtet wissen. <sup>4</sup>Dabei ist das lutherische Bekenntnis der Reformation in seiner Aktualisierung im ökumenischen

Miteinander Grundlage und Richtschnur des eigenen Handelns.

**§ 3  
Zweck und Aufgabe**

(1) <sup>1</sup>Das Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit hat den Zweck, Zeugnis und Dienst dieser Sendung auszurichten und hierzu Aktivitäten zu wecken und zusammenzufassen. <sup>2</sup>Dies geschieht

- a) in der missionarischen Verkündigung und Weltverantwortung gemeinsam mit Partnerkirchen in der Ökumene,
- b) in der Pflege zwischenkirchlicher Beziehungen,
- c) in Begegnung und Dialog mit Menschen jüdischen Glaubens,
- d) in Begegnung und Dialog mit Menschen anderer Religionszugehörigkeit und weltanschaulicher Überzeugung,
- e) im Zusammenhang mit Dienststellen der Weltmission, der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit, der ökumenischen Diakonie, des kirchlichen Entwicklungsdienstes und der Arbeitsgemeinschaft Missionarischer Dienste und
- f) in Zusammenarbeit mit den Organen der Kirchenkreise und Kirchengemeinden sowie mit Missionskreisen, Initiativen, Aktions- und Partnerschaftsgruppen im Bereich der NEK, ELLM und PEK.

(2) <sup>1</sup>Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden durch das Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit

- a) theologische, diakonische und andere Fachkräfte für den missionarischen Dienst in einer Partnerkirche oder -institution vorbereitet, entsandt und in diesem Dienst begleitet,
- b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Partnerkirchen und -institutionen ausgetauscht sowie Maßnahmen zur Personalentwicklung auf Seiten der Partner gefördert,
- c) missionarische Vorhaben, sozialdiakonische Hilfsmaßnahmen und sonstige kirchliche Aufgaben oder Einrichtungen der Partnerkirchen und -institutionen unterstützt,
- d) Verkündigung, Information und Bildungsmaßnahmen in Gemeinden der Kirchen und in der Öffentlichkeit unterstützt,
- e) Gemeindeglieder und Gruppen für eine verantwortliche Gemeinschaft mit Christinnen und Christen in anderen Ländern und für eine Beteiligung am Gemeindeaufbau im eigenen Bereich zugerüstet.

<sup>2</sup>In Erfüllung dieser Aufgaben arbeitet das Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit mit anderen Trägern der Weltmission, des kirchlichen Entwicklungsdienstes, der ökumenischen Diakonie und der Missionarischen Dienste im In- und Ausland zusammen. <sup>3</sup>Das Zentrum für Mission und Ökumene –

1) Der Begriff „Allerhöchster Erlass“ bezieht sich auf die Gründungsurkunde. Kaiser Wilhelm I. hat der Schleswig-Holsteinischen ev.-luth. Missionsgesellschaft die Rechte einer juristischen Person verliehen.

Nordkirche weltweit ist Mitglied im Evangelischen Missionswerk in Deutschland e. V.

(3) Das Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit kann weitere Aufgaben aufnehmen oder bestehende aufgeben.

(4) <sup>1</sup>Das Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung). <sup>2</sup>Seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung eines Gewinns gerichtet.

#### § 4

##### Trägerstruktur

(1) Die Arbeit des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit wird getragen von:

- a) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche (Trägerkirchen), die sich gemeinsam auf dem Weg zur Gründung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) befinden,
- b) dem Missionskonvent im Bereich der Nordkirche:
  - i) Im Missionskonvent sammeln sich Gruppen und Personen aus dem Raum der Trägerkirchen, die sich an Zeugnis und Dienst der Mission beteiligen (Matth. 28,19f) und/oder sich in ökumenischen Partnerschaftsgruppen engagieren. Durch den Missionskonvent wissen sie sich besonders verantwortlich für die Aktivierung der missionarischen Arbeit in den Gemeinden. Der Missionskonvent dient dem Erfahrungsaustausch, der Information und der gegenseitigen Stärkung im Glauben.
  - ii) Der Konvent wählt aus seiner Mitte Delegierte und Stellvertreter für die Generalversammlung und für den Vorstand.
  - iii) Er kann an die Generalversammlung und den Vorstand Anträge richten.
- c) dem Verein der Freunde der Breklumer Mission in Nordschleswig:
  - i) Der Verein der Freunde der Breklumer Mission in Nordschleswig hat sich zur Aufgabe gesetzt, die Missionsarbeit des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit zu unterstützen.
  - ii) Er wählt aus seiner Mitte Delegierte und Stellvertretende für die Generalversammlung und für den Vorstand.
  - iii) Er kann an die Generalversammlung und den Vorstand Anträge richten.

(2) Weitere Träger können dem Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit beitreten. Über einen Beitritt entscheidet die Generalversammlung.

## II. Organe

### § 5

#### Die Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wacht darüber, dass die Arbeit des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit satzungsgemäß geschieht.

(2) Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und zu erörtern,
- b) die Jahresrechnung abzunehmen und den Vorstand zu entlasten,
- c) den Wirtschaftsplan zu beschließen,
- d) über die Aufnahme neuer und die Beendigung bestehender Arbeitszweige des Zentrums für Mission und Ökumene - Nordkirche weltweit zu entscheiden,
- e) über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit zu entscheiden,
- f) an den Entscheidungen des Vorstandes durch Empfehlungen, Anträge und Anfragen mitzuwirken,
- g) die Direktorin/den Direktor zu wählen.

(3) <sup>1</sup>Die Generalversammlung besteht aus 73 Mitgliedern. <sup>2</sup>Davon werden 42 Mitglieder von den Kirchenkreisen, fünf Mitglieder von der Synode und ein Mitglied vom Kollegium der Bischöfinnen und Bischöfe aus dessen Mitte entsandt. <sup>3</sup>Die Zahl der von den einzelnen Kirchenkreisen zu entsendenden Mitglieder wird nach der Gemeindegliederstärke der Kirchenkreise geregelt, beträgt jedoch mindestens zwei Mitglieder und höchstens fünf Mitglieder. <sup>4</sup>23 Mitglieder werden vom Missionskonvent gewählt. <sup>5</sup>Zwei Mitglieder werden durch den Verein der Freunde der Breklumer Mission in Nordschleswig gewählt. <sup>6</sup>Beim Beitritt neuer Träger sind Übergangsregelungen bis zur Wahl einer neuen Generalversammlung zu treffen. <sup>7</sup>Die jeweiligen Kirchenkreise, die Synode, das Kollegium der Bischöfinnen und Bischöfe, der Missionskonvent sowie die Freunde der Breklumer Mission wählen jeweils stellvertretende Mitglieder. <sup>8</sup>Bei Entsendung und Wahl der Delegierten ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern, von ehrenamtlich und hauptamtlich in der Kirche Tätigen und auf eine ausgewogene Altersstruktur zu achten.

(4) Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(5) Die Generalversammlung tagt in der Regel öffentlich.

(6) <sup>1</sup>Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Bei Beschlussunfähigkeit ist die/der Vorsitzende der Generalversammlung verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Generalversamm-

lung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. <sup>3</sup>Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Die/der Vorsitzende der Generalversammlung muss eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn es – entweder vom Vorstand oder – von einem Drittel aller Mitglieder der Generalversammlung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(8) Die Generalversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

(9) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(10) Zur Auflösung des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(11) Die Generalversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 6

### Der Vorstand

(1) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit.

- a) Er ist für die Umsetzung der in § 3 formulierten Zwecke und Aufgaben verantwortlich.
- b) Der Vorstand vertritt das Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit gerichtlich und außergerichtlich.
- c) Er nimmt die Vertretung nach außen wahr und schließt Verträge oder trifft Vereinbarungen mit seinen Partnern.
- d) Er vertritt das Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit in überregionalen missionarischen Gremien und pflegt die Beziehungen zu nicht im norddeutschen Raum beheimateten Missionsgesellschaften und Missionswerken.

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus mindestens zwölf und höchstens vierzehn ordentlichen Mitgliedern, sowie bis zu fünf stellvertretenden Mitgliedern. <sup>2</sup>Die Zusammensetzung ergibt sich folgendermaßen:

- a) Die Kirchenleitungen der Trägerkirchen entsenden auf Vorschlag der von den Kirchenkreisen, der Synode und dem Kollegium der Bischöfinnen und Bischöfe entsandten Mitglieder der Generalversammlung insgesamt acht ordentliche und drei stellvertretende Mitglieder. Es können den Kirchenleitungen auch Personen vorgeschlagen werden, die nicht Mitglieder der Generalversammlung sind.
- b) Der Missionskonvent wählt aus seiner Mitte drei ordentliche Mitglieder und ein stellvertretendes Mitglied.

c) Der Verein der Freunde der Breklumer Mission in Nordschleswig wählt ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied.

d) Der Vorstand kann zur Sicherstellung einer ausgewogenen Repräsentanz im Vorstand im Sinne von Absatz 3 mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder bis zu zwei Mitglieder zusätzlich als ordentliche Mitglieder berufen.

(3) Bei Entsendung und Wahl ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern, ehrenamtlich und hauptamtlich in der Kirche Tätigen, jung und alt, spezifischem Fachwissen und regionaler Repräsentanz zu achten.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer der Amtsperiode der Generalversammlung entsandt oder gewählt. <sup>2</sup>Sie sind nicht an Weisungen gebunden. <sup>3</sup>Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt durch eigene Erklärung oder mit Entzug des Mandats durch das entsendende oder wählende Organ.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter sowie die Schatzmeisterin/den Schatzmeister; ist die/der Vorsitzende ein in den Vorstand entsandtes Mitglied, soll deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter aus dem Kreis der gewählten Mitglieder bestimmt werden und umgekehrt.

## § 7

### Arbeitsweise des Vorstandes

(1) Der Vorstand trifft sich regelmäßig zwischen den Generalversammlungen.

(2) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens neun stimmberechtigte Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter anwesend sind.

(3) <sup>1</sup>Im Vertretungsfall nehmen die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes mit Stimmrecht teil. <sup>2</sup>Dies gilt hinsichtlich ihrer Entsendung bzw. Wahl gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe a bis c.

(4) An den Sitzungen nehmen mit beratender Stimme teil:

- a) die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes,
- b) die Direktorin/der Direktor, die Referentin/der Referent für Finanzen und Verwaltung (Geschäftsführung),
- c) die Vorsitzende/der Vorsitzende der Generalversammlung sowie deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter,
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter des Kirchenamtes.

(5) Die Referentinnen und Referenten können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

(6) Über die Verhandlungen des Vorstandes wird eine Niederschrift geführt, die die/der Vorsitzende unterzeichnet.

(7) Der Vorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse einsetzen.

(8) <sup>1</sup>Eilentscheidungen zwischen den Sitzungen treffen die/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister unter Hinzuziehung der Direktorin/des Direktors. <sup>2</sup>Der Vorstand ist bei seiner nächsten Sitzung davon zu unterrichten.

(9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 8

#### Aufgaben des Vorstandes

(1) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört es:

- a) die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen;
- b) die Sitzungen der Generalversammlung im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden der Generalversammlung vorzubereiten;
- c) den Wirtschaftsplan einschließlich des Stellenplanes vorzubereiten und die Jahresrechnung aufzustellen;
- d) die Personalfindung zu regeln und Stellenbesetzungen vorzunehmen;
- e) das Vorschlagsrecht für die Wahl der Direktorin/des Direktors wahrzunehmen.  
Über den Wahlvorschlag ist Einvernehmen mit den Kirchenleitungen der Trägerkirchen herzustellen;
- f) die Stellvertreterin/den Stellvertreter der Direktorin/des Direktors auf Vorschlag der Direktorin/des Direktors zu bestellen;
- g) die Dienstaufsicht über die Direktorin/den Direktor wahrzunehmen;
- h) über den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken, die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen, die Aufnahme von Darlehen und Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften zu beschließen;
- i) die Geschäftsordnung der Geschäftsstellen zu beschließen.

(2) <sup>1</sup>Rechtsverbindliche Erklärungen des Vorstandes bedürfen der Unterschrift seiner/seines Vorsitzenden sowie der Direktorin/des Direktors. <sup>2</sup>Der Vorstand kann für den Vertretungsfall eine abweichende Unterschriftsberechtigung beschließen.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, den Kirchenleitungen und Synoden der Trägerkirchen Rechenschaft über die Arbeit des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit abzulegen.

### § 9

#### Amtsdauer der Organe

(1) Die Amtszeit der Generalversammlung beträgt in der Regel sechs Jahre.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes korrespondiert mit der jeweiligen Amtszeit der Generalversammlung.

(3) Die Generalversammlung und der Vorstand bleiben bis zur jeweiligen Neukonstituierung im Amt.

### III.

#### Organisations- und Leitungsstruktur des Werkes

### § 10

#### Die Direktorin/der Direktor

(1) Die Direktorin/der Direktor leitet die Arbeit des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit nach den Beschlüssen und Richtlinien des Vorstandes und

- a) ist für den ordentlichen Ablauf der Geschäfte im Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit verantwortlich;
- b) koordiniert die Arbeit der Mitarbeitenden;
- c) führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden;
- d) führt die Aufsicht über den gesamten Dienstablauf und die dafür erforderlichen Einrichtungen innerhalb der Geschäftsstellen;
- e) sorgt für Weiterbildung und Personalentwicklung.

(2) Die Leitung übt sie/er im Zusammenwirken mit den Mitarbeitenden der Geschäftsstellen aus.

(3) Die Direktorin/der Direktor schlägt dem Vorstand eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstellen vor.

(4) Die Direktorin/der Direktor begleitet die Mitarbeitenden des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit im In- und Ausland seelsorgerlich.

(5) <sup>1</sup>Die Stelle der Direktorin/des Direktors wird nach Wahl von der Generalversammlung (vgl. § 5 Absatz 2 Buchstabe g) durch die Kirchenleitungen der Trägerkirchen in der Regel auf zehn Jahre besetzt. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.

### § 11

#### Arbeitsbereiche und Leitungskonferenz

<sup>1</sup>Zur Durchführung seiner Aufgaben gliedert sich das Werk in Arbeitsbereiche. <sup>2</sup>Die von der Direktorin/dem Direktor dem Vorstand vorgeschlagenen und vom Vorstand auf Zeit zur Leitung eines Bereiches bestellten Personen sind Mitglieder der Leitungskonferenz. <sup>3</sup>Aufgaben und Kompetenzen der Leitungskonferenz sind in einer Geschäftsordnung geregelt.

### § 12

#### Die Mitarbeitenden im In- und Ausland

(1) Alle Mitarbeitenden bilden eine Zeugnis- und Dienstgemeinschaft.

(2) Die Referentinnen und Referenten sind verantwortlich für die sachgerechte Erledigung der Dienstaufgaben ihres Arbeitsbereiches.

- a) Sie bringen die sich aus der Arbeit ergebenden besonderen Gesichtspunkte in die Beratung ein und sind zu gegenseitiger Zusammenarbeit verpflichtet.



- b) Die Referentinnen und Referenten sind Mitglieder der Konferenz der Referentinnen und Referenten. Die Aufgaben dieser Konferenz sind in einer Geschäftsordnung geregelt.
  - c) Die Referentinnen und Referenten wirken und arbeiten zusammen mit Kirchenkreisen, Gemeinden und gesamtkirchlichen Einrichtungen der Trägerkirchen.
  - d) Die Stellen der Referentinnen und Referenten, soweit diese Pastorinnen/Pastoren und Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamte der Trägerkirchen sind oder werden, werden nach ihrer Berufung durch die Kirchenleitungen der Trägerkirchen besetzt.
- (3) Ökumenische Mitarbeitende im Bereich der Kirchen in Norddeutschland und in den Bereichen der Partnerkirchen – theologische, diakonische und andere Fachkräfte –

- a) unterliegen in ihren Einsatzorten und Projekten den Richtlinien der Trägerkirchen sowie der jeweiligen Landeskirche – Partnerkirche – und handeln nach den in ihren jeweiligen Arbeits- und Projektverträgen geregelten Aufgaben,
- b) informieren regelmäßig über ihre Tätigkeitsfelder,
- c) werden während ihrer Anwesenheitszeiten in Deutschland sowie in dem auf ihren Einsatz im Ausland folgenden Jahr zu Sitzungen eingeladen und berichten in angemessenem Umfang über ihre Arbeit in den Gremien des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit und in den die Arbeit des Zentrums für Mission und Ökumene - Nordkirche weltweit unterstützenden Organisationen sowie in Gremien der Kirchen,
- d) haben das Recht, Anträge an den Vorstand zu stellen.

#### IV.

#### Besondere Aufgaben

##### § 13

##### Christian Jensen Kolleg Breklum

- (1) In Wahrnehmung seines missionarischen Auftrags ist das Zentrum für Mission und Ökumene - Nordkirche weltweit an der „Christian Jensen Kolleg Breklum gGmbH – ökumenische Tagungs- und Bildungsstätte“ beteiligt.
- (2) Die Aufgabenschwerpunkte des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit liegen bei dieser Beteiligung im Bereich der ökumenisch-missionarischen und entwicklungspolitischen Bildungsarbeit, der gemeindebezogenen Aus- und Fortbildung sowie im Bereich der Aufgaben der Evangelisierung und der Seelsorge.
- (3) Diese Arbeit leistet das Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit durch Referentinnen und Referenten und in enger Kooperation mit der Leitung des Christian Jensen Kollegs.

##### § 14

##### Fachkliniken Nordfriesland gemeinnützige GmbH

- (1) „Das Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit ist an der „Fachkliniken Nordfriesland gGmbH“ beteiligt. „Die „Fachkliniken Nordfriesland gGmbH“ ist eine freigemeinnützige Einrichtung.
- (2) Die „Fachkliniken Nordfriesland gGmbH“ bietet in christlicher Verantwortung seelisch kranken Menschen und Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen psychiatrische und psychotherapeutische Hilfe an; sie ergänzt die seelsorgerliche Aufgabe, dem Heil des ganzen Menschen zu dienen.

#### V.

#### Finanzwesen

##### § 15

##### Einnahmen

Zur Finanzierung der Aufgaben des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit dienen:

- a) Zuschüsse der Trägerkirchen,
- b) Kollekten, Spenden, Sammlungen,
- c) Erbschaften und Vermächtnisse,
- d) Einkünfte aus Vermögen,
- e) sonstige Einnahmen.

##### § 16

##### Verwendung der Mittel

- (1) „Das Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit führt Wirtschafts- und Stellenpläne in Eigenverantwortlichkeit unter Aufsicht der Direktorin/des Direktors nach den Haushaltsbestimmungen der Trägerkirchen. „Vor der Aufstellung der Wirtschaftspläne, insbesondere vor der Übernahme neuer Verbindlichkeiten, wird das Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit, soweit hierfür Haushaltsmittel bzw. Zuschüsse der Trägerkirchen benötigt werden, rechtzeitig feststellen, mit welchen Zuschüssen der Trägerkirchen gerechnet werden kann.
- (2) Für die Aufgaben der Weltmission und des kirchlichen Entwicklungsdienstes in Übersee zweckgebundene Spenden und Kollekten dürfen nicht für inländische Personal- und Verwaltungsausgaben des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit verwendet werden.
- (3) „Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. „Die Mitglieder der Organe des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit; es werden lediglich die baren Auslagen erstattet. „Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 17 Satzungsänderungen

(1) <sup>1</sup>Über Änderungen der Satzung entscheidet gemäß § 5 Absatz 9 die Generalversammlung. <sup>2</sup>Sie bedürfen der Zustimmung der Kirchenleitungen der Trägerkirchen.

(2) <sup>1</sup>Änderungen der Satzung, die den Zweck, den Sitz und die äußere Vertretung des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit betreffen, sowie Beschlüsse, die eine Auflösung des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit zum Gegenstand haben, bedürfen der weiteren Zustimmung des Missionskonvents. <sup>2</sup>Sie sind der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sowie dem Evangelischen Missionswerk in Deutschland e. V. zur Stellungnahme vorzulegen.

(3) Beabsichtigte Satzungsänderungen sind den Mitarbeitenden zur Kenntnis zu bringen; ihnen ist Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

### § 18 Auflösung

Sollte die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke unmöglich werden oder das Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit aus einem anderen Grunde aufhören zu bestehen, so fällt sein Vermögen an die Kirche mit der Auflage, es im Sinne der bisherigen Arbeit des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit zu verwenden.

### § 19 Übergangsbestimmungen

(1) Auf Grund von Vereinbarungen mit den Kirchenleitungen der drei Trägerkirchen (s. § 4 Absatz 1) gelten abweichend von den Regelungen in § 5 folgende Übergangsbestimmungen: Während der sechsjährigen Amtsperiode der am 19./20. Februar 2010 konstituierten VIII. Generalversammlung des NMZ wird sie bis zu ihrem regulären Abschluss folgendermaßen erweitert:

- a) Mit Wirkung vom 1. Januar 2012 entsendet die Kirchenleitung der ELLM insgesamt sieben Personen und die Kirchenleitung der PEK insgesamt vier Personen in die Generalversammlung;
- b) der Missionskonvent wählt fünf Personen aus dem Bereich der ELLM und der PEK zur Generalversammlung hinzu.

(2) Ab 1. Januar 2012 beruft der Vorstand zwei Vorstandsmitglieder mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder für die Dauer der laufenden Amtsperiode, davon je eine Person aus der ELLM und eine Person aus der PEK.

(3) Die folgenden Amtsperioden der Generalversammlung werden mit den Amtsperioden der Gremien der Nordkirche synchronisiert.

### § 20 Gültigkeit

(1) Die vorstehende Satzung tritt an die Stelle der am 12. August 2003 genehmigten Satzung.

(2) Sie tritt nach der Zustimmung durch die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche (NEK), die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs (ELLM) und die Pommersche Evangelische Kirche (PEK) mit dem Tage der staatlichen Genehmigung in Kraft.

(3) Bestimmungen, die aufgrund der Satzung vom 12. August 2003 erlassen sind, behalten ihre Gültigkeit, soweit sie den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen, bis die nach dieser Satzung gebildeten Organe sie bestätigt oder durch neue ersetzt haben.

### Verwendung der amtlichen Bezeichnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Die amtliche Bezeichnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland kann nach einer entsprechenden Einführung in Rechtstexten und im Schriftverkehr mit abgekürztem Bekenntnisstand als „Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland“ wieder gegeben werden.

Das Gleiche gilt für die in der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2) eingeführte Kurzbezeichnung „Nordkirche“.

Im Logo der Nordkirche ist eine Abkürzung des Bekenntnis bestimmenden Zusatzes nicht zulässig.

Kiel, 8. Juni 2012

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Belitz

Az.: 11-2.3.1-0 – R Be

**Zitierweise  
der Verfassung der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Norddeutschland und  
des Einführungsgesetzes zur Verfassung  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Norddeutschland**

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABL S. 2) ist unter der Kurzbezeichnung „Verfassung“ bzw. unter der Abkürzung „Verf“ zu zitieren.

Das Einführungsgesetz zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABL S. 2) ist unter der Abkürzung „EGVerf“ zu zitieren.

Für die Teile 1 bis 6 dieses Kirchengesetzes können die folgenden Abkürzungen verwendet werden:

1. Der Teil 1 dieses Kirchengesetzes kann unter der Abkürzung „EGVerf-Teil 1“ zitiert werden.
2. Der Teil 2 dieses Kirchengesetzes kann unter der Abkürzung „ELSynWahlG“ zitiert werden.
3. Der Teil 3 dieses Kirchengesetzes kann unter der Abkürzung „BiWahlG“ zitiert werden.
4. Der Teil 4 dieses Kirchengesetzes kann unter der Abkürzung „KGO“ zitiert werden.
5. Der Teil 5 dieses Kirchengesetzes kann unter der Abkürzung „FinG“ zitiert werden.
6. Der Teil 6 dieses Kirchengesetzes kann unter der Abkürzung „EGVerf-Teil 6“ zitiert werden.

Kiel, 15. Juni 2012

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Dr. Eberstein

Az.: G1:VerfEinfG – R Eb

**Wiedergabe der amtlichen Bezeichnungen der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Norddeutschland und ihrer  
Untergliederungen in Kirchensiegeln**

Die amtlichen Bezeichnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Untergliederungen können in den Umschriften ihrer jeweiligen Kirchensiegel mit abgekürztem Bekenntnisstand wieder gegeben werden.

Zulässig sind folgende Abkürzungen:

„EV.“, „EV.-LUTH.“ und „EVANG.-LUTH.“

Kiel, 8. Juni 2012

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Belitz

Az.: NK 0501 – R Be

**Datenschutzbeauftragter  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Norddeutschland**

Hiermit gebe ich davon Kenntnis, dass mit Wirkung vom 27. Mai 2012

Herr Oberkirchenrat Peter von Loeper

zum Datenschutzbeauftragten für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland mit Dienstsitz in Schwerin und einem weiteren Dienstsitz in Demmin bestellt wurde.

Kiel, 11. Juni 2012

Die Präsidentin des  
Landeskirchenamtes

Dr. Hansen-Dix

Az.: 196-12 – L HD

**Wahlbeauftragte  
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Norddeutschland**

**1. Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland:**

Die ehemalige Gemeinsame Kirchenleitung des ehemaligen Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland hat gemäß § 23 Absatz 2 der Überleitungsbestimmungen (Teil 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABL S. 30)), in ihrer Sitzung am 24. Februar 2012 berufen

zum Wahlbeauftragten: Gebhard D a w i n

und zum stellvertretenden Wahlbeauftragten:  
Sebastian K r i e d e l.

**2. Wahlbeauftragte der Kirchenkreise:**

Die ehemaligen Kirchenkreisvorstände der Kirchenkreise der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und die ehemaligen Kirchenleitungen der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche haben jeweils gemäß § 23 Absatz 3 der Überleitungsbestimmungen (Teil 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Schlussbestimmungen (Teil 6 des Einführungsgesetzes zur Verfassung) über die Berufung von Wahlbeauftragten ihrer Kirchenkreise entschieden. Es wurden berufen für

Altholstein: Stephan R o h w e r,

Dithmarschen: R o l f E i s,

Hamburg-Ost: Brigitte H o r s t m a n n - V a c h,

Hamburg-West/Südholstein: B e r n d G r u n d,

Lübeck-Lauenburg: U w e B r u n k e n,

Mecklenburg: Renate K a p s,  
 Nordfriesland: Roger B o d i n,  
 Ostholstein: Werner G u d e r j a n,  
 Plön-Segeberg: Bernd S u l i m m a,  
 Pommern: Hartmut Dobbe,  
 Rantzau-Münsterdorf:  
 Ronald S c h r u m - Z ö l l n e r,  
 Rendsburg-Eckernförde:  
 Hagen v o n M a s s e n b a c h,  
 Schleswig-Flensburg: Jürgen D r i f t h a u s.

Kiel, 1. Juni 2012

Der Wahlbeauftragte  
 Gebhard D a w i n  
 Oberkirchenrat

Az.: NK 1022/12-1 – R Da

„AMT FÜR ÖFFENTLICHKEITSDIENST“



Kiel, 13. Juni 2012

Landeskirchenamt  
 Im Auftrag  
 Belitz

Az.: NK 0501 – R Be

### Einführung eines neuen Kirchensiegels

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Landeskirchenamt veranlasst worden. Das Amt für Öffentlichkeitsdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland führt mit dem Tag dieser Bekanntgabe das neue Kirchensiegel:

### Pfarrstellenerrichtung

Die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für den Hauptbereich 1 – Referentin/Referent für TEO (Tage Ethischer Orientierung) im Bereich Hamburg und Schleswig-Holstein wird mit Wirkung vom 1. Juni 2012 für die Dauer von fünf Jahren (bis 31. Mai 2017) errichtet.

Az.: 20 TEO HB 1 – P Vo/P Sc

## III. Pfarrstellenausschreibungen

### Pfarrstellen innerhalb der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland

In der **Ev.-Luth. Anschar-Kirchengemeinde Neumünster** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein ist die 2. Pfarrstelle (100 Prozent) vakant und zum nächstmöglichen Termin mit einer Pastorin, einem Pastor oder einem Pastorenehepaar zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Anschar-Kirchengemeinde mit ca. 5000 Mitgliedern hat zwei Pfarrstellen und ist in zwei Pfarrbezirke aufgeteilt. Die ausgeschriebene Stelle umfasst den Gemeindebezirk, der sich ausschließlich auf den Innenstadtbereich Neumünsters erstreckt. Der andere Bezirk umfasst neben einem innerstädtischen Bereich auch noch den dörflich geprägten Außenbezirk Husberg-Bönebüttel (im Kreis Plön) und wird zurzeit von einem Pastor und einer Pastorin mit jeweils 50 Prozent Pfarrstelle betreut. Die Zuständigkeit für die beiden Kindertagesstätten liegt ebenfalls in deren Bereich. In

beiden Bezirken gibt es jeweils ein Gemeindebüro mit einer Sekretärin (15 und zehn Stunden).

Predigtstätten sind die Anscharkirche im Zentrum Neumünsters am Anscharforum und die Martinskapelle in Husberg (14-tägiger Gottesdienst). Am Anscharforum liegen die Einrichtungen der Kirchengemeinde in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem Zentrum Kirchlicher Dienste des Kirchenkreises Altholstein und der Diakonie Altholstein GmbH. Die räumliche Nähe zueinander lädt zur Zusammenarbeit ein. Die Anscharkirche ist Predigtstätte des Propsten für die Propstei Mitte im Kirchenkreis Altholstein, darüber hinaus hat der Theologische Geschäftsführer der Dienste und Werke des Kirchenkreises einen Predigt-auftrag an dieser Kirche.

Zentrum des Gemeindelebens ist der sonntägliche Gottesdienst, der in Zusammenarbeit mit einem A-Kirchenmusiker, einem hauptamtlichen Küster und ehrenamtlichen Lektorinnen und Lektoren in der Regel nach der Agende I gefeiert wird. Eine bodenständige, treue Gottesdienstgemeinde schätzt sorgfältig



vorbereitete, theologisch fundierte und lebensnahe Predigten.

Der Konfirmandenunterricht findet in beiden Bezirken als einjähriges Modell statt. Es gibt eine lebendige Seniorenarbeit, die von einer Gruppe Ehrenamtlicher und einer Mitarbeiterin mit zehn Wochenstunden unterstützt wird. Die Jugendarbeit findet als Pfadfinderarbeit unter ehrenamtlicher Leitung statt. Mit unserer Nachbargemeinde, der Vicelin-Kirchengemeinde, pflegen wir einen regelmäßigen Austausch im Hinblick auf eine engere Zusammenarbeit in der Innenstadt. Darüber hinaus wird in Neumünster ökumenische Gemeinschaft gelebt.

Der Innenstadtbezirk der Anschargemeinde ist geprägt durch eine bunte Vielfalt hier lebender Menschen. Neben gediegenen Villengegenden mit gut situierter, bürgerlicher Wohnbevölkerung gehören auch Wohngebiete mit zum Teil problematischen sozialen Lebensverhältnissen dazu, in denen der Anteil von Bewohnern mit Migrationshintergrund zunehmend bedeutsam wird. Eine Haltung, die unterschiedliche Kulturen als Bereicherung ansieht und Bereitschaft zum interreligiösen Dialog, der in unserer Gemeinde bereits eine gute Tradition hat, ist für uns selbstverständlich.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der mit großer Offenheit auf die unterschiedlichen Menschen in unserer Gemeinde zugeht, mit Freude am Gottesdienst, an Kasualien und mit seelsorgerlicher Kompetenz. Interesse und Ideen zur Weiterentwicklung einer lebendigen Gottesdienstgestaltung sind uns willkommen. Die Anschargemeinde bietet gerne Raum auch eigene Schwerpunkte in der Arbeit zu setzen.

Über ihre Funktion als Gemeindekirche hinaus hat die Anscharkirche auch übergemeindliche Bedeutung. Sie ist Konzertkirche und bietet Raum für Kunstausstellungen, als Propstenkirche und Innenstadtkirche erfährt sie eine besondere öffentliche Aufmerksamkeit und versteht sich zusammen mit der Vicelinkirche auch als Kirche für die Stadt.

Wir pflegen im Pastorenteam und unter den Mitarbeitenden einen wertschätzenden Umgang mit guten Absprachen und Teamgeist.

Die Dienstwohnung befindet sich am Ansharforum im Zentrum der Stadt an einer großen Grünanlage mit Blick auf die Anscharkirche. Sie ist im guten Sinne unser Pastorat in der Innenstadt.

Wer diese Ausschreibung bis hierher gelesen hat, dem sei noch gesagt: Neumünster gehört sicher nicht zu den architektonischen Höhepunkten unseres Landes, aber unsere Stadt ist besser als ihr Ruf. Wer hier mit offenen Augen spazieren geht, entdeckt unerwartet viele schöne Ecken und lebenswerte Eigenschaften. Es gibt ein ideenreiches, anspruchsvolles kulturelles Leben, das über die Stadtgrenzen hinaus Bedeutung hat. Sport- und Freizeitangebote, Einkaufsmöglichkeiten und gute Schulen jeglicher Art sind vor Ort und das alles in relativ kurzen Entfernungen. Neumünster ist eine

menschenfreundliche und praktische Stadt mitten in Schleswig-Holstein mit sehr guter Verkehrsanbindung in alle Richtungen. Ob zur Nordsee oder Ostsee, ob nach Flensburg oder Hamburg, alles ist gut zu erreichen und der Zug hält in Neumünster nur fünf Minuten Fußweg von der Anschargemeinde entfernt.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Altholstein – Propstei Mitte –, Herrn Propst Stefan Block, Propst-Meifort-Haus, Am Alten Kirchhof 8, 24534 Neumünster.

Auskünfte erteilen Propst Stefan Block, Tel.: 04321 498134, der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Pastor Christian Kröger, Tel.: 04321 929222, und Pastorin Katja Engelhard, Tel.: 04321 400121.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. August 2012**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Anshar Neumünster (2) – P Ha

\*

In der **Ev.-Luth. Claus-Harms-Kirchengemeinde Kiel** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein ist die 1. Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 100 Prozent mit sofortiger Wirkung neu zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates. Es ist möglich, dass aufgrund sinkenden Pfarrstellenumfangs auf 2,25 Planstellen, die zukünftige Stelleninhaberin oder der zukünftige Stelleninhaber langfristig eine andere Aufgabe außerhalb der Gemeinde im Umfang von 25 Prozent übertragen werden könnte.

Die Gemeinde mit 5707 Gemeindegliedern und drei Predigtstellen ist durch den Zusammenschluss der St. Gabriel Gemeinde (Russee und Hammer) und der Kirchengemeinde Hasseldieksdamm im September 2005 entstanden und umfasst heute die Bereiche Hammer mit der Claus-Harms-Kirche, Russee mit der St. Gabriel-Kirche und Hasseldieksdamm mit der Erlöserkirche.

Die Kirchengemeinde liegt am südwestlichen Rand der Landeshauptstadt Kiel, umgeben von großen Grünflächen, Landschaftsschutzgebieten, Wald und Wasser. Trotz der Lage im Grünen sind alle Einkaufsmöglichkeiten vor Ort vorhanden.

In den Ortsteilen gibt es jeweils eine Grundschule, die im regen Austausch zur Kirchengemeinde steht. Weiterführende Schulen sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar.

Zurzeit sind der Gemeinde 2,5 Pfarrplanstellen zugewiesen. Die Arbeit ist grundsätzlich regional aufgeteilt. Einzelne Arbeitsbereiche, z. B. die Konfirmandenarbeit, die Arbeit mit Kindern sind aber zentral zusammengefasst. Die Aufteilung ist noch nicht abschließend geregelt, es wäre aber schön, wenn die Bewerberin oder der Bewerber Interesse an der Arbeit mit Erwachsenen und Senioren hat.

Das hauptamtliche Team wird durch eine Gemeinsekretärin (Teilzeit), eine Organistin (Teilzeit) und eine vollbeschäftigte Küsterin verstärkt.

Die Gemeinde ist Trägerin einer Kindertagesstätte mit einer Krippengruppe in Russee und einer Krippen- und Familiengruppe in Hammer mit insgesamt 35 Kindern. Sie werden von neun Mitarbeiterinnen – teilweise teilzeitbeschäftigt – betreut.

Wir haben in unserer Gemeinde ein großes Angebot für Jugendliche mit einem festen Treffpunkt im Backhaus in Russee, im Jugendraum der Erlöserkirche und im Gemeindezentrum in Hammer. Diese Aufgabe übernimmt eine hauptamtliche Mitarbeiterin mit voller Stelle.

Die besonderen Schwerpunkte der Gemeindearbeit bilden neben den pastoralen Kernaufgaben:

- die Kirchenmusik mit einer Kantorei, Gospelgruppen, Kinderchor und einer Flötengruppe,
- Kinder- und Familiengottesdienste,
- aktive Konfirmandenarbeit mit seit Jahren erfolgreich durchgeführten Freizeitfahrten,
- Gesprächskreise und Angebote an viele Altersgruppen,
- Partnerschaft mit der Gemeinde Mawanjeni, Tansania, Distrikt Ost-Kilimandscharo.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der teamfähig ist und mit den beiden Amtsinhabern (einer Pastorin mit 50-Prozent-Stelle und einem Pastor mit 100-Prozent-Stelle) genauso gut zusammenarbeitet wie mit dem 15-köpfigen Kirchengemeinderat.

Sie oder er sollte bereit sein, an einem neuen Gemeindekonzept genauso mitzuarbeiten wie an einer Weiterentwicklung des Angebotes für Menschen in der zweiten Lebenshälfte. Es wäre schön, wenn sie oder er Kenntnisse in der Verwaltung einer Kirchengemeinde mitbrächte.

Das familiengerechte Pastorat befindet sich in dem reetgedeckten Kirchengebäude der St. Gabriel-Kirche in Russee und ist nach üblicher Renovierung bezugsfertig.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Altholstein – Bezirk Mitte –, Herrn Propst Stefan Block, Propst-Meifort-Haus, Am Alten Kirchhof 8, 24534 Neumünster.

Informationen über unsere Kirchengemeinde finden Sie auch im Internet unter [www.claus-harms-gemeinde.de](http://www.claus-harms-gemeinde.de).

Nähere Auskünfte erteilen Propst Stefan Block, Tel.: 04321 498134, die Vorsitzende des Kirchengemeinderates Ingrid Jöhnk, Tel.: 0431 69250, sowie die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Pastorin Dr. Charlotte Hartwig, Tel.: 0431 26040308.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. August 2012**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Claus-Harms Kiel (1) – P Ha

\*

In der **Ev.-Luth. Domgemeinde Güstrow** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Rostock, wird zum 1. November 2012 eine Pfarrstelle (100 Prozent) vakant und zum 1. November 2012 gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Besetzung mit einer Pastorin oder einem Pastor ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Zur Gemeinde gehören ca. 2500 Gemeindeglieder in Güstrow und in einigen Dörfern der Umgebung (Altersdurchschnitt: 56 Jahre).

Neben der ausgeschriebenen Stelle arbeiten als hauptamtliche Mitarbeitende in unserer Kirchengemeinde eine Pastorin (50 Prozent), ein A-Kirchenmusiker (75 Prozent), eine Gemeindepädagogin (75 Prozent), ein Küster (100 Prozent), eine Sekretärin (50 Prozent) und eine Besuchsdienstmitarbeiterin (15 Stunden wöchentlich).

Mit einem Leitbild (siehe unter der Internetadresse [www.dom-guestrow.de](http://www.dom-guestrow.de)) beschreibt der Kirchengemeinderat die Vision vom Leben der Domgemeinde.

Konkrete Ziele werden in regelmäßigen Abständen formuliert und entsprechende Entwicklungen bestärkt.

Unser Gemeindeleben ist vielfältig und lebendig.

Im Mittelpunkt stehen die Gottesdienste (nach Grundform II im Gottesdienstbuch, Familiengottesdienste und sogenannte „andere“ Gottesdienste), die Kirchenmusik (verschiedene Chöre und Instrumentalgruppen), die Angebote für Kinder und Jugendliche (Kindergruppen für alle Altersklassen, Projektkurse für Konfirmanden, Junge Gemeinde) und die Begleitung von Senioren (Besuche, Seelsorge, Senioreneinrichtungen).

Ehrenamtliche gestalten das Gemeindeleben und bringen sich aktiv und kompetent ein: als Prädikant und Lektor, im Kirchengemeinderat und seinen Ausschüssen, im Besuchsdienst, in der Domwache, bei Kirchenführungen, in der Kinder- und Jugendarbeit und als Leitende in weiteren Gruppen und Kreisen.

In den letzten Jahren sind uns besonders Glaubenskurse, die Bildung von Hauskreisen und die Überlegungen zu neuen Formen von Gottesdiensten und zur gemeinsamen Konzeption der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Gemeinden der Stadt, wichtig geworden. Gern möchten wir mehr Menschen außerhalb der Gemeinde erreichen und einladen.

Wir pflegen ökumenische Kontakte in Güstrow und mit der Partnergemeinde in Tansania und die Zusammenarbeit innerhalb der evangelischen Allianz.

Predigtstätten sind der Dom (mit Winterkirche in der Nordhalle), der in den letzten zwölf Jahren saniert wurde, und eine diakonische Einrichtung für Menschen mit Behinderungen in Dehmen.

Der Dom (norddeutsche Backsteingotik) hat eine reiche Ausstattung von der Romanik über Gotik und Neugotik bis in die Neuzeit, z. B. dem „Schwebenden“ von Ernst Barlach. Der Kirchbau strahlt Ruhe aus, bietet Raum zum Gebet und zieht nicht nur Gemeindeglieder, sondern Gäste aus nah und fern an.

Zur Kirchengemeinde gehört das Domgut Dehmen.

Der Bau eines Gemeindezentrums am Domplatz ist in Planung.

Eine Dienstwohnung in einem idyllischen Pfarrhaus ist vorhanden.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- sich darauf freut, gemeinsam mit Christen in Güstrow am Reich Gottes zu bauen,
- die gewachsenen Traditionen wertschätzt und kreativ bereits vorhandene neue Formen des Gemeindelebens weiterentwickelt, um dem missionarischen Auftrag der Gemeinde gerecht zu werden,
- fähig ist, Ehrenamtliche in ihrem Engagement zu motivieren und zu begleiten, unterschiedliche Gruppen und Positionen integrieren kann,
- sowohl gut leiten, als auch sich konstruktiv im Team von Haupt- und Ehrenamtlichen einbringen kann,
- Menschen auf Augenhöhe begegnet und ebenso die Domgemeinde in der Öffentlichkeit der Stadt vertritt.

Die Aufgabenverteilung unter den Pfarrstelleninhabenden wird gemeinsam mit dem Kirchengemeinderat und dem Propst abgestimmt.

Güstrow ist eine schöne, grüne Kreisstadt mit ca. 28 000 Einwohnern im Herzen Mecklenburgs.

Alle Einrichtungen des täglichen Bedarfs sind vorhanden (Kindergärten, Schulen, Krankenhaus, Kino, Theater, Museen, Schwimmbad, Behörden und Bahnstation).

Für Auskünfte steht Ihnen gern Pastorin Dr. Susanne Höser zur Verfügung; Tel.: 03843 682540.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Rostock, Wulf Schöneemann, Bei der Nikolaikirche 1, 18055 Rostock, E-Mail: propst-rostock@elkm.de, Tel.: 0381 4904096.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. September 2012**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Leitbild

- Die evangelisch-lutherische Domgemeinde ist gemeinsam mit anderen christlichen Gemeinden Kir-

che Jesu Christi in und für Güstrow und seine Umgebung.

- Wir finden Orientierung und Gemeinschaft auf der Grundlage unseres christlichen Glaubens.
- Der Gottesdienst ist die Mitte unseres Gemeindelebens: in vielfältigen Formen und zu verschiedenen Zeiten können ihn die Gemeindeglieder mitgestalten und mitfeiern.
- Wir helfen einander im Glauben zu wachsen.
- Wir entdecken und fördern Begabungen, mit denen wir uns am Gemeindeleben beteiligen.
- Wir sind eine offene und gastfreundliche Gemeinde, die bereit ist, sich auch auf Besucher und Touristen einzustellen.
- Wir bezeugen unseren Glauben durch verständliche Sprache und durch unser Handeln, damit Menschen in unserer Umgebung eine Beziehung zu Gott und zur christlichen Gemeinde finden.
- Schutz und Stärkung der Familien, Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung vor Ort und weltweit sind prägende Werte für unsere gesellschaftliche Verantwortung.

Az.: 20 Domgemeinde Güstrow – P Ha

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Einfeld** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein wird die 1. Pfarrstelle (50 Prozent) vakant und ist deshalb zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Kirchengemeinde liegt am nördlichen Stadtrand Neumünsters. Einfeld ist seit 1970 ein Stadtteil Neumünsters, pflegt aber in mancher Hinsicht seine ehemals eigenständigen Strukturen. In sozialer Hinsicht bestehen zwischen den einzelnen Wohnquartieren zum Teil merkbare Unterschiede.

In Einfeld leben 7200 Menschen, 4000 sind evangelisch. Zur Kirchengemeinde gehören zwei Gemeindehäuser mit angegliederten Pastoraten, ein kleiner Kindergarten und ein ehrenamtlich betriebenes Kirchencafé. Predigtstätte ist die Christuskirche, der dazu gehörige Friedhof wird vom Kirchengemeindeverband betrieben.

Neben Gottesdiensten am Sonntag werden regelmäßig Gottesdienste für Kinder, für die Bewohner einer Seniorenwohnanlage und für die Mädchen und Jungen des Kindergartens gefeiert. Viele Ehrenamtliche engagieren sich z. B. in zahlreichen Seniorengruppen, beim Posaunenchor, im Küsterdienst, beim Gospelchorprojekt und im Kirchencafé, das in der Woche zu einem beliebten Treffpunkt geworden ist.

In den Gemeindehäusern und im Kirchencafé gibt es außerdem zahlreiche Veranstaltungen. Die Kirchengemeinde arbeitet darüber hinaus sehr eng mit anderen Vereinen und Einrichtungen des Stadtteils zusammen. Der Kirchengemeinderat besteht aus elf Mitgliedern.







renamtlichen Mitarbeiter organisierten und durchgeführten Hauskreise, Bibelstunden, Seniorenkreise, EC Jugendarbeit, Glaubenskurse, Freundeskreis Orgel (Konzerte u. ä.), Chorarbeit (zwei Chöre), mehrere Orgelspieler usw.,

- Bejahung und Stärkung einer gut funktionierenden Struktur zweier sich ergänzenden Kirchengemeinden,
- seelsorgerische Begleitung, Besuche- unterstützt vom Besuchsdienst- Konfirmanden und Kinderarbeit- unterstützt bzw. geleitet von der Gemeindepädagogin und ehrenamtlichen Mitarbeitern-, Arbeit mit Jugendlichen und Familien,
- Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Zentrum Serrahn, Begleitung der jährlich stattfindenden Zeltevangelisation,
- Unterstützung der evangelischen Johannes-Schule in Langhagen,
- gute und offene Zusammenarbeit mit den örtlichen Kommunen.

Als Leitbild haben wir folgende Sätze erarbeitet:

Unsere Kirchengemeinden sollen ein Ort sein, an dem

- die Bibel die Grundlage ist und Jesus Christus in der Mitte,
- wir in Gemeinschaft Gottes Wort hören zur persönlichen Stärkung, Trost und Ermutigung,
- wir in einem vertrauensvollen Umgang christliche Gemeinschaft leben,
- wir mit Gottes Möglichkeiten rechnen und unsere Gaben und Fähigkeiten einbringen,
- wir Menschen einladen und unseren Glauben nach außen bezeugen.

Weitere Einzelheiten sind zu erfragen unter: Steffen Meier, Tel.: 038456 62450, E-Mail: [Steffenmeier@meier-messtechnik.de](mailto:Steffenmeier@meier-messtechnik.de).

Bewerbungen sind zu richten an den Bischof im Sprengel Mecklenburg Pommern, Sitz Schwerin, Dr. Andreas von Maltzahn, Münzstraße 8 – 10, 19055 Schwerin, Tel.: 0385 5185147, E-Mail: [landesbischof@ellm.de](mailto:landesbischof@ellm.de), über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Rostock, Wulf Schünemann, Bei der Nikolaikirche 1, 18055 Rostock.

Die Bewerbungsfrist endet am **31. August 2012**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Klaber-Sehrrahn – P Re/P Sc

\*

In den **Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Nusse-Behlendorf und Sandesneben** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg ist eine 100 Prozent Pfarrstelle vakant (je 50 Prozent pro Gemeinde) und mit einer Pastorin, einem Pastor oder einem Pastorenehepaar zum 1. Dezember 2012 zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Der Dienstsitz ist Nusse. Das Pastorat wird in Kürze energetisch saniert und modernisiert. Es verfügt über einen historischen Pastoratsgarten und bildet ein Ensemble mit Kirche, Pfarrscheune als Gemeindezentrum und der alten Schule als Kindertagesstätte.

Der Ort Nusse mit seinen ca. 1000 Einwohnern liegt zwischen den Städten Ratzeburg, Mölln und Bad Oldesloe, am Rande des Naturparks Lauenburgische Seen. Er bietet Einkaufsmöglichkeiten, ärztliche Versorgung, Kindertagesstätten und eine Grundschule. Weiterführende Schulen finden sich in Sandesneben und Mölln.

Zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Nusse-Behlendorf mit ihren 16 Dörfern gehören ca. 3100 Gemeindeglieder. Die Gemeinde ist volklich geprägt und bietet eine Fülle von kirchlichen und musikalischen Angeboten, die im modernisierten Gemeindezentrum sowie in den zwei wunderschönen alten Kirchen in Nusse und in Behlendorf stattfinden. Die im Jahre 1839 erbaute Nusser Kirche ist wegen ihrer hervorragenden Akustik regelmäßig Austragungsort für Konzerte des Schleswig-Holstein Musik Festivals (SHMF).

Das gottesdienstliche Leben findet in den beiden Kirchen und einmal im Monat in den umliegenden Dörfern statt. Verschiedene Formen von Gottesdiensten wie z. B. Generations- und Kindergottesdienste werden von Teams verantwortet.

In der Jugendarbeit gehen wir neue Wege mit Unterstützung des neuen regionalen Jugendarbeiters (Sozialpädagoge). In den Kindertagesstätten werden Kinder vom Krippenalter bis zur Einschulung betreut (rund 180 Kinder in acht Einrichtungen).

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Nusse-Behlendorf verfügt zukünftig über 1,5 Pfarrstellen.

Die Pfarrstellen sind Teil eines großen und engagierten Teams haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die ausgeschriebene Stelle (50 Prozent in Nusse-Behlendorf) hat den Schwerpunkt in der Begleitung der Kindertagesstättenarbeit und der seelsorgerlichen Betreuung eines Drittels der Kirchengemeinde.

Der Kirchengemeinderat erwartet

- Gespür für den Erhalt von Bewährtem in der Kirchengemeinde,
- lebensnahen Umgang mit Menschen aller Generationen,
- Freude an einer zeitgemäßen Verkündigung und die Vermittlung christlicher Werte,
- Impulse und Visionen, um Neues zu entwickeln.

Zur Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sandesneben gehören rund 4000 Gemeindeglieder, sie verfügt über zwei Pfarrstellen, von denen 150 Prozent mit einem Pastoren-Ehepaar besetzt sind. Die Kirchengemeinde Sandesneben ist ebenfalls ländlich und volklich geprägt und umfasst zehn Dörfer. Die Kirche befindet

sich im Zentralort und die Kapelle im Nachbarort Schönberg.

Der Dienstauftrag von 50 Prozent umfasst neben dem monatlichen Einsatz im Gottesdienst und der punktuellen Wahrnehmung von Amtshandlungen, die Betreuung der Kindertagesstättenarbeit.

Die Kindertagesstättenarbeit beider Kirchengemeinden, die im selben Amtsbereich liegen, soll zusammengeführt werden. In den vergangenen zehn Jahren sind sehr viele junge Familien mit Kindern zugezogen, seit den 90er Jahren hat sich die Bevölkerung fast verdoppelt und das prägt auch die Arbeit in den Gemeinden.

Der Sandesnebener Kirchengemeinderat wünscht sich

- eine Pastorin, einen Pastor oder ein Pastoren-Ehepaar mit Freude an der religionspädagogischen Arbeit mit Kindern,
- Mut zu Leitungs- und Verwaltungsaufgaben im Kita-Bereich,
- regelmäßige Kindergartengottesdienste und Präsenz in den Einrichtungen,
- religionspädagogische Begleitung des pädagogischen Personals,
- Qualitätsentwicklung,
- Elternarbeit,
- Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht des pädagogischen Personals,
- Vertretung der Kitas gegenüber den kommunalen Vertragspartnern.

Ist Ihr Interesse geweckt? Reizt Sie die Vielfältigkeit unserer Arbeit in den Gemeinden? Dann rufen Sie an! Weitere Informationen unter [www.nusse-behendorf.de](http://www.nusse-behendorf.de) und [www.sandesneben-kirche.de](http://www.sandesneben-kirche.de). Auskünfte erteilen auch die zuständige Pröpstin Frauke Eiben, unter Telefon: 04541 889311, und die Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte, Pastor Torsten Reimer, Tel.: 04544 340 (Nusse-Behendorf), Pastor Stefan Wilmer, Tel.: 04536 237 (Sandesneben).

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck Frau Kirsten Fehrs, über die Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Bezirk Lauenburg, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. August 2012**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang unter der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Nusse-Behendorf (1) – P Lad

\*

In der **Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Andreas** in Hamburg-Harvestehude im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Alster-West, ist die erste Pfarrstelle ab sofort im Umfang von 100 Prozent zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Unsere Kirchengemeinde befindet sich in einem beliebten Stadtteil auf der Grenze zwischen Harvestehude und Eimsbüttel. Dies ist ein für Menschen aller Altersgruppen attraktiver, dicht besiedelter Stadtteil. Er ist zentral und im Uni-Viertel gelegen. Im Gemeindegebiet bietet sich ein vielfältiges kulturelles Angebot sowie eine hohe Schuldichte. Zur Kirchengemeinde St. Andreas gehören ca. 4100 Gemeindeglieder.

Unsere 100-jährige Kirche, das schöne Pastorat, das als Wohnung zur Verfügung steht und der Gemeindesaal bilden baulich eine Einheit und wurden liebevoll restauriert. Der Kirchengemeinderat strebt an, das Pastorat in Absprache mit der neuen Pfarrstelleninhaberin bzw. dem neuen Pfarrstelleninhaber energetisch weiter zu optimieren. Ein Garten in ruhiger Lage mit altem Baumbestand rundet das Bild ab.

Wir haben einen gemeindeeigenen Ganztagskindergarten mit 70 Plätzen sowie zwei bis drei Spielgruppen, die sich im Gemeindehaus befinden.

Als hauptamtliche Mitarbeiter arbeiten in unserer Kirchengemeinde der Inhaber der zweiten Pfarrstelle (50 Prozent), ein B-Kirchenmusiker (100 Prozent), eine Angestellte im Gemeindedienst (91 Prozent), die zu 41 Prozent das Gemeindegemeinschaftsamt führt und zu 50 Prozent diakonische Aufgaben wahrnimmt, ein Küster (75 Prozent) sowie ein 21-köpfiges Kindergartenteam.

Die Gemeindegemeinschaft wird darüber hinaus getragen von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Gruppen, wie der Pfadfinderschaft, die zu den aktivsten in Hamburg gehört, und der bekannten St. Andreas-Kantorei.

Im Leben unserer Gemeinde nehmen die Gottesdienste und Andachten mit besonderem liturgischem Profil (Alte Agende B) eine wichtige Stellung ein. Als weitere Schwerpunkte sind der gemeindeeigene Kindergarten und die Kindergottesdienste zu nennen.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der neben den pastoralen Grundaufgaben

- unsere – teilweise gesungenen – liturgischen Gottesdienste trägt,
- Verantwortung für den Kindergarten übernimmt und die Zusammenarbeit pflegt,
- Seniorenarbeit gemeinsam mit der hauptamtlichen Mitarbeiterin begleitet,
- Freude daran hat, Kindergottesdienste zu gestalten,
- gerne seelsorgerische Betreuung übernimmt und Hausbesuche macht,
- den missionarischen Auftrag der Kirche ernst nimmt,
- unterschiedliche Gruppen und Positionen integrieren kann und
- ein Gespür dafür besitzt, wie Bewährtes erhalten und Neues entwickelt werden kann.

Die Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck, Kirsten Fehrs, über den Propsten des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost, Propstei Alster-

West, Herrn Dr. Johann Hinrich Claussen, Danziger Straße 15 – 17, 20099 Hamburg.

Auskünfte erteilen gern der Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Herr Pastor Rainer Aue (Tel.: 040 41354501), Propst Claussen (Tel: 040 519000-107), als Personalentwickler Pastor Michael Kempkes (Tel.: 040 519000-162).

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. August 2012**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Andreas in Hamburg-Harvestehude (1) – P Lad

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siebeneichen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg ist die 2. Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 50 Prozent neu eingerichtet werden und soll baldmöglichst mit einem Pastor oder einer Pastorin besetzt werden.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung unter Einbeziehung des Patrons.

Gegebenenfalls ist es möglich, einen zusätzlichen Dienstauftrag zu erteilen.

Siebeneichen ist eines der ältesten Kirchdörfer der südwestlichen Grenzregion Schleswig-Holsteins. Das Kirchspiel umfasst heute neun Dörfer oder Dorfteile. Neben der barocken Sankt Johanniskirche in der Siebeneichener Dorfmitte gibt es noch drei weitere Kapellen, in denen jeweils einmal monatlich Gottesdienst gefeiert wird.

Siebeneichen und die umliegenden Kirchdörfer sind idyllisch gelegen und befinden sich doch günstig im Hamburger Einzugsbereich (Verkehrsverbund, Autobahn).

Die Gottesdienstgemeinde ist lebendig, einladend und engagiert. Liturgische und freie Gottesdienstformen, alte Choräle und neue Glaubenslieder haben beide in der Gemeinde ihre Berechtigung. Hinzu kommen Sondergottesdienste wie Jugendgottesdienste, Lobpreisgottesdienste oder Gottesdienste, die speziell für Kirchenferne konzipiert werden. Ehrenamtliche tragen den sonntäglichen Küsterdienst, wirken mit als Lektorinnen und Lektoren und bereichern Gottesdienste musikalisch.

Der Konfirmandenkurs in Siebeneichen ist einjährig; dabei wird der Pastor von einem Team ehrenamtlicher Jugendlicher und junger Erwachsener unterstützt. Die dynamisch wachsende Jugendarbeit wird ehrenamtlich geleitet.

Der Kirchenchor wird geleitet von einer engagierten Kantorin und umfasst die Altersspanne zwischen 20 und 90 Jahren.

Die zwei Kindertagesstätten werden derzeit mit Familien- und Krippengruppen ausgebaut. Viele der Erzieherinnen haben eine religionspädagogische Langzeitfortbildung absolviert. Regelmäßig werden in den

Kitas bzw. den örtlichen Dorfkapellen Kita-Gottesdienste gefeiert.

Die Zusammenarbeit der Kirchengemeinde und der Kitas mit der einzügigen Dorfschule in Siebeneichen und einer weiteren einzügigen Dorfschule in einem der Kapellendörfer ist intensiv.

In Siebeneichen existiert ein Friedhof in kirchlicher Trägerschaft.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die bzw. der

- Freude am Gemeindepfarramt und der Arbeit im Pfarrteam mitbringt;
- den Aufbau eines Besuchsdienstes voranbringt und die Ehrenamtlichen dabei begleitet und unterstützt (z. B. in Verbindung mit dem Gemeindedienst);
- im familienorientierten Gemeindeaufbau einen neuen Akzent setzt;
- das Angebot an glaubensvertiefenden bzw. missionarischen Angeboten intensiviert (z. B. „Stufen des Lebens“, Glaubensgrundkurs...) und die hierfür Ehrenamtliche gewinnt und schult (z. B. in Zusammenarbeit mit Gemeindedienst, AMD der EKD etc.).

Auskünfte erteilen die zuständige Pröpstin, Frauke Eiben, Telefon: 04541 889311 und Pastor Christopher Noll, Telefon: 04158 8909680.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an die Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck, Frau Kirsten Fehrs, über die Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. August 2012**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Siebeneichen (2) – P Lad

\*

Die Pfarrstelle in der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sternberg** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg wird gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zum 1. Juli 2012 zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchengemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent.

Der Kirchengemeinderat teilt Folgendes mit:

„Sternberg ist eine typisch mecklenburgische Kleinstadt im Dreieck zwischen Schwerin, Güstrow und Wismar, landschaftlich sehr reizvoll gelegen im Naturpark Sternberger Seenland. Im Gemeindegebiet (dazu gehören die Stadt Sternberg und zehn Dörfer) leben ca. 4300 Einwohner, davon sind ca. 630 Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinde.

Das Leitbild unserer Gemeinde ist ein Haus, das uns eine bergende Heimat unseres Glaubens und Lebens bietet und das offen und einladend ist für alle, die zu uns kommen und nach Sinn, nach Hilfe, nach Gott suchen.



Ein engagierter Kirchengemeinderat, ehrenamtliche MitarbeiterInnen, die Katechetin (Stellenumfang 50 Prozent) und die Mitarbeiterin im Büro freuen sich auf eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der offen ist für kleinstädtisches Leben und mit der Gemeinde Bewährtes fortführen und Neues entdecken will.

Der Kirchengemeinderat wünscht sich für die Gemeinde jemanden, die oder der Freude hat:

- an lebendigen Gottesdiensten,
- an Besuchen und Seelsorge, unterstützt von einem Besuchsdienst,
- am Aufbau und an der Weiterführung der Arbeit mit Kindern – z. B. gibt es monatlich einen Gottesdienst für Kleinkinder bis 7 Jahre und ihre Begleiter,
- an der Arbeit mit Erwachsenen, z. B. Gesprächskreis,
- an der Zusammenarbeit in der Propstei bzw. Region, z. B. in der Konfirmandenarbeit, bei Jugendprojekten, Glaubenskursen, beim Familienkreuzweg und Gottesdiensten zu Himmelfahrt, am Reformationstag und am Buß- und Bettag,
- an der ökumenischen Zusammenarbeit in der Stadt, z. B. Weltgebetstag, Heimatfest, Martinsfest, FriedensDekade.

Unsere gerade umfassend außen und innen sanierte, 700-jährige Reformationsgedächtnis-Kirche wird durch Ehrenamtliche von Mai bis September täglich für Besucher und Gemeinde offen gehalten. Mit Kirchenführungen und der Möglichkeit, den Turm zu besteigen, mit dem Konzertsommer und Ausstellungen wollen wir diesen Raum öffnen für alle, die nach Ruhe, Besinnung und kulturellen Angeboten suchen.

Das soziale Engagement unserer Kirchengemeinde richtet sich vor allem auf die Zusammenarbeit mit der Diakonie-Sozialstation, dem Seniorenzentrum und der Sternberger Tafel.

Zu den kommunalen Vertretern von Stadt und Kommunen sowie zu den Kindergärten und Schulen bestehen gewachsene gute Kontakte, die eine offene und gute Zusammenarbeit ermöglichen.

Unsere Pastorin oder unseren Pastor erwartet ein Gemeindehaus im Stadtzentrum mit Gemeinderäumen und Büro im Erdgeschoss und einer großen, hellen Wohnung im Obergeschoss, umgeben von einem großen Garten. Die Sanierung des Gebäudes steht bevor.

Kindereinrichtungen und alle Schultypen sind in Sternberg vorhanden.“

Weitere Informationen erhalten Sie von Frau Ulrike Diederichs, 2. Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Dorfstraße 30, 19406 Holzendorf, Tel.: 038485 20251.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, Landeskirchenamt, Personaldezernat, z. Hd. Frau OKRin Karen Reimer, Dänische Str. 21 – 35, 24103 Kiel.

Die Bewerbungsfrist endet am **31. Juli 2012**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Sternberg – P Ha

\*

Die Pfarrstelle in der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stralendorf-Wittenförden** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg wird zur Wiederbesetzung zum 1. November 2012 durch die Wahl des Kirchengemeinderates gemäß § 4 Absatz 2 des Pfarrstellenübertragungsgesetzes (KABl 1997 S. 61) ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent.

Der Kirchengemeinderat teilt Folgendes mit:

Die Kirchengemeinde Stralendorf-Wittenförden mit den Kirchen in Stralendorf und Wittenförden liegt im Speckgürtel der Landeshauptstadt Schwerin. In beiden sanierten Kirchen finden regelmäßig Gottesdienste statt; so auch im Stralendorfer Seniorenheim.

In Stralendorf ansässig sind Kindertagesstätte und ein gymnasiales Schulzentrum. In Wittenförden befindet sich eine Kindertagesstätte (in kirchlicher Trägerschaft) sowie eine Grundschule.

Die Kinder- und Familienarbeit erfolgt in Stralendorf in Zusammenarbeit mit der Kantorkatechetin der Nachbargemeinde. In Wittenförden liegt sie in den Händen einer auf Honorarbasis angestellten Musikpädagogin.

Es bestehen Christenlehregruppen, Konfirmandengruppe sowie ein aktiver Seniorenkreis und verschiedene Ausschüsse.

Die beiden gepflegten Friedhöfe sind in eigener Verantwortung.

In Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Helfern und kommunalen Institutionen werden Feste und verschiedene Höhepunkte vorbereitet und durchgeführt.

Wir wünschen uns eine aufgeschlossene Pastorin oder einen aufgeschlossenen Pastor, die oder der mit uns das Leben in unserer Kirchengemeinde gestaltet.

Besonders wichtig dabei sind uns:

- Besuche und seelsorgerische Begleitung von Gemeindegliedern,
- kreative Gestaltung kirchlichen Lebens im ländlichen Raum,
- Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und auch Eltern im Team.

Der Kirchengemeinderat und viele Ehrenamtliche freuen sich auf ein gutes Miteinander.

Eine große Dienstwohnung ist im Pfarrhaus Wittenförden vorhanden mit Trennung von Privat- und Dienstbereich.

Weitere Informationen erhalten Sie über die beiden stellv. Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Ingrid Hoyer, Stralendorf, Tel.: 0173 7249895, und Walter Kelle, Wittenförden, Tel.: 0385 6630143.



Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, Landeskirchenamt, Personaldezernat, Frau OKRin Karen Reimer, Dänische Str. 21 – 35, 24103 Kiel.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. August 2012**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel sondern, der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Stralendorf-Wittenförden – P Ha

\*

Im Pfarrsprengel der **Ev.-Luth. Kirchengemeinden Altkalen und Boddin** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Rostock, ist die Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 75 Prozent vakant und zum 1. November 2012 gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Besetzung mit einer Pastorin oder einem Pastor ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchengemeinderäte.

Die Kirchengemeinderäte teilen Folgendes mit:

Was Sie bei uns finden:

- In unserem Pfarrsprengel Altkalen, Boddin und Finkenthal existiert ein aktives Gemeindeleben,
- historische Kirchen aus dem 13. Jahrhundert,
- ein großzügiges Pfarrhaus in Boddin inmitten eines wunderschönen naturbelassenen Pfarrgartens,
- selbstständige Kirchengemeinderäte.

Zu diesem Pfarramt gehören neben den üblichen Aufgaben:

- Kinder- und Jugendarbeit,
- Seelsorge (Haus- und Heimbesuche),
- Mitarbeit von Gruppen und Kreisen,
- Erstellung des Gemeindebriefes.

Was diese Stelle aus unserer Sicht attraktiv macht:

Die Gemeinden sind mit ihrer landschaftlich reizvollen Umgebung am Rande der Mecklenburger Schweiz besonders auch für Familien mit Kindern geeignet. Alle Schularten sind in der näheren Umgebung vorhanden, unter anderem eine reformpädagogische evangelische Grundschule in Walkendorf. Rostock, die Ostseeküste sowie Neubrandenburg sind in unmittelbarer Nähe.

Weitere Informationen rund um unsere Gemeinden erhalten Sie auch auf unserer Homepage unter: [altkalenboddin.wordpress.com](http://altkalenboddin.wordpress.com) oder bei der Kirchenältesten Ruth Hennig, Tel.: 039973 70465.

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktnahme.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Rostock, Wulf Schünemann, Bei der Nikolaikirche 1, 18055 Rostock, E-Mail: [propst-rostock@elkm.de](mailto:propst-rostock@elkm.de), Tel.: 0381 4904096.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. August 2012**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Altkalen und Boddin – P Ha

\*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pastorin oder einen Pastor zur Besetzung der 3. Pfarrstelle (50 Prozent) für pfarramtliche Vertretungsdienste im Kirchenkreis Altholstein. Die Stelle wird auf die Dauer von fünf Jahren durch den Kirchenkreisrat besetzt.

Zurzeit sind im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein vier Pfarrstellen für pfarramtliche Vertretungsdienste im Gesamumfang von 2,75 Stellen eingerichtet und besetzt. Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber nimmt auf Weisung der Pröpste Vertretungsdienste in den Gemeinden des Kirchenkreises Altholstein, der die früheren Kirchenkreise Kiel und Neumünster umfasst, wahr. Dabei kann es sich sowohl um längerfristige Einsätze (z. B. Vertretung von Elternzeiten, Sabbaticals oder Vakanzen) als auch um kurzfristig entstehenden Vertretungsbedarf (z. B. bei Krankheitsvertretungen) handeln.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor

- mit Berufserfahrung im Gemeindepfarramt,
- mit einer gesunden Kontaktfreudigkeit,
- mit der Bereitschaft und Fähigkeit, kurzfristig anfallende Aufgaben wahrzunehmen,
- mit einem guten Gespür für unterschiedliche Situationen und Traditionen in den Kirchengemeinden,
- mit der Bereitschaft, auf die vor Ort geäußerten Erwartungen einzugehen,
- mit der Flexibilität, die es erlaubt, dringend Notwendiges zu tun, ohne eigene langfristige Akzente setzen zu können,
- der oder die das Evangelium menschen- und milieuorientiert weitergeben möchte,
- mit Grundkenntnissen in der Krankenhausseelsorge, da Vertretungsbedarfe auch in den Kliniken im Bereich des Kirchenkreises Altholstein anfallen,
- und mit der Gabe, sich in rasch ändernden Situationen eine „innere Mitte“ zu bewahren.

Es wird erwartet, dass die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber im Bereich des Kirchenkreises Altholstein, der sich von Kiel über Bordesholm und Neumünster bis nach Henstedt-Ulzburg zieht, wohnt, bzw. dorthin umzieht. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein, z. Hd. von Propst Kurt Riecke, An der Kirche 2, 24576 Bad Bramstedt.

Auskünfte erteilen Propst Kurt Riecke, Tel.: 04192 2014593, Propst Stefan Block, Tel.: 04321 498134, und Propst Thomas Lienau-Becker, Tel.: 0431 2402-302.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **15. August 2012**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Altholstein Pfarramtliche Vertretungsdienste (3) – P Ha

\*

#### Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost ist

die 1. Pfarrstelle Organisationsentwicklung für die Leitung der Stabsstelle Organisationsentwicklung zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Umfang von 100 Prozent zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisrates für zunächst fünf Jahre. Eine erneute Berufung ist möglich.

In der Stabsstelle Organisationsentwicklung (OE) des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost sind elf Pastorinnen und Pastoren, ein Sozialpädagoge, eine Psychologin und eine Assistentin im Sekretariat tätig sowie drei Pastorinnen für die Sabbaticalvertretungen. Die Organisationsentwicklung gliedert sich in drei inhaltliche Bereiche:

- Personalentwicklung (PE) für Pastorinnen und Pastoren sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Organisationsberatung (OB) für Kirchengemeinden, Regionen, Kirchenkreis und Einrichtungen
- Vertretungspfarramt (VP) für längere Vertretungen pastoraler Dienste und Sabbaticalvertretung

Der Bereich Personalentwicklung unterstützt zum einen die Leitungspersonen und -ebenen im Kirchenkreis, z. B. bei Stellenbesetzungsverfahren und der Entwicklung und Einführung von Personalentwicklungsinstrumenten wie Mitarbeiterjahresgesprächen; zum anderen Einzelne und Teams, wenn sie Klärungsbedarf in Bezug auf ihre Aufgaben, ihre Rolle oder ihre berufliche Entwicklung haben.

Der Bereich Organisationsberatung berät Gemeinden, Regionen oder Einrichtungen des Kirchenkreises. Er bietet Prozessbegleitung, Moderation, Konfliktberatung, Supervision und Coaching an. Zu seinen Klienten gehören Kirchengemeinderäte sowie andere kirchliche Gremien, Mitarbeitende und Pastorinnen und Pastoren.

Das Vertretungspfarramt übernimmt die Organisation und Durchführung meist längerer Vakanz-, Elternzeit-, Krankheits- und Sabbaticalvertretungen in den Kirchengemeinden und Regionen des Kirchenkreises. Dabei werden die VP-Pastorinnen bzw. VP-Pastoren von derzeit elf Pastorinnen und Pastoren auf Pfarrstellen zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag unterstützt.

Mehr Information zur Arbeit der „Organisationsentwicklung“ findet sich auf der Webseite [www.kirche-hamburg-ost-oe.de](http://www.kirche-hamburg-ost-oe.de).

Die Leitung der Organisationsentwicklung umfasst u. a. folgende Aufgaben:

- Leitung der drei Bereiche Organisationsberatung, Personalentwicklung und Vertretungspfarramt
- Personalverantwortlichkeit für die Kolleginnen und Kollegen in der Stabsstelle
- Budgetverantwortung für die Stabsstelle
- Leitung der OE-Dienstbesprechungen
- Vertretung der Organisationsentwicklung im Kirchenkreis und auf anderen kirchlichen Ebenen
- Transfer von für den Arbeitsbereich relevanten Themen nach innen und außen
- Weiterentwicklung der inhaltlichen Konzeption von Organisationsentwicklung in Abstimmung mit den Pröpstinnen und Pröpsten, dem Kirchenkreisrat und den Kolleginnen und Kollegen in der Organisationsentwicklung
- Auftragsvermittlung von Beratungsanfragen innerhalb des OE-Teams
- eigene Beratungstätigkeit, Begleitung und Moderation von Gemeinden und Einrichtungen des Kirchenkreises, sowie von Prozessen im Kirchenkreis
- Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft der Organisations- und Personalentwicklerinnen und -entwickler in der Nordkirche

Wir bieten:

- ein interessantes und vielseitiges Arbeitsfeld
- ein gutes Arbeitsklima mit selbständigen, kompetenten und engagierten Kolleginnen und Kollegen im Arbeitsbereich
- die Beschäftigung mit den relevanten Themen kirchlicher Entwicklung
- eine gute Einbindung in die Infrastruktur des Kirchenkreises
- ein gut ausgestattetes Büro in der Danziger Straße

Für die Leitung der Organisationsentwicklung wird eine Pastorin bzw. einen Pastor gesucht, die bzw. der Folgendes mitbringt:

- eine mindestens zweijährige Zusatzausbildung und Erfahrung im Bereich „Beratung“ mit Praxisanteilen und Ausbildungssupervisionen, z. B. in den Bereichen Gemeindeberatung, Organisationsentwicklung, systemische Beratung, Supervision oder Coaching
- Kompetenz für Prozessgestaltung und „Beratung über Beratung“
- eine würdige und wertschätzende Grundhaltung
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Fähigkeit zu Klarheit und Konsequenz
- einen kooperativen, dialogischen und transparenten Führungsstil
- ein hohes Maß an Reflexionsfähigkeit sowohl ihrer bzw. seiner selbst und des beruflichen Umfeldes,

als auch die Fähigkeit, Themen der Organisationsentwicklung theologisch zu reflektieren

- Blick für relevante Themen
- Bereitschaft zu eigener Supervision und Fortbildung
- sicheren Umgang mit dem PC/MS-Office und Bereitschaft zur Nutzung moderner Kommunikationstechnologie

Der Dienstsitz ist Hamburg. Eine Dienstwohnung wird nicht zur Verfügung gestellt.

Unter Genderaspekten möchten wir besonders Frauen auffordern, sich zu bewerben.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost, Hauptpastor und Propst Dr. Johann Hinrich Claussen, Danziger Straße 15 – 17, 20099 Hamburg.

Für Rückfragen wenden Sie sich an Propst Dr. Clausen (Telefon: 040 519000-107) und die kommissarische Leiterin der Organisationsentwicklung Isa Lübbers (ab 16. Juli: Telefon: 040 519000-155 oder 0151 19519803).

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. August 2012**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Hamburg-Ost Organisationsentwicklung (1) – P Lad

\*

**Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost ist**

die 3. Pfarstelle Organisationsentwicklung  
mit dem Auftrag der Personalentwicklung für  
Pastorinnen und Pastoren

zum 1. November 2012 im Umfang von 100 Prozent zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisrates für zunächst fünf Jahre. Eine erneute Berufung ist möglich.

In der Stabstelle Organisationsentwicklung (OE) des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost sind elf Pastorinnen und Pastoren, ein Sozialpädagoge, eine Psychologin und eine Assistentin im Sekretariat tätig sowie drei Pastorinnen für die Sabbaticalvertretungen. Die Organisationsentwicklung gliedert sich in drei inhaltliche Bereiche:

- Personalentwicklung (PE) für Pastorinnen und Pastoren sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Organisationsberatung (OB) für Kirchengemeinden, Regionen, Kirchenkreis und Einrichtungen
- Vertretungspfarramt (VP) für längere Vertretung pastoraler Dienste und Sabbaticalvertretung

Der Bereich Personalentwicklung unterstützt zum einen die Leitungspersonen und -ebenen im Kirchenkreis, z. B. bei Stellenbesetzungsverfahren oder bei der Entwicklung und Einführung von Personalentwicklungsinstrumenten wie Mitarbeiterjahresgesprächen,

zum anderen Einzelne und Teams, wenn sie Klärungsbedarf in Bezug auf ihre Aufgaben, ihre Rolle oder ihre berufliche Entwicklung haben.

Der Bereich Organisationsberatung berät Gemeinden, Regionen oder Einrichtungen des Kirchenkreises. Er bietet Prozessbegleitung, Moderation, Konfliktberatung, Supervision und Coaching an. Zu seinen Klienten gehören Kirchengemeinderäte und andere kirchliche Gremien, Mitarbeitende sowie Pastorinnen und Pastoren.

Das Vertretungspfarramt übernimmt die Organisation und Durchführung meist längerer Vakanz-, Elternzeit-, Krankheits- und Sabbaticalvertretungen in den Kirchengemeinden und Regionen des Kirchenkreises. Dabei werden die VP-Pastorinnen bzw. VP-Pastoren von derzeit elf Pastorinnen und Pastoren auf Pfarstellen zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag unterstützt.

Mehr Information zur Arbeit der „Organisationsentwicklung“ findet sich auf der Webseite [www.kirche-hamburg-ost-oe.de](http://www.kirche-hamburg-ost-oe.de).

Der Kirchenkreis Hamburg-Ost mit seinen 116 Kirchengemeinden und ca. 280 Pastorinnen und Pastoren, die in 38 Regionen und auf Kirchenkreisebene zusammenarbeiten, gliedert sich in sieben pröpstliche Bezirke. Vier der sieben pröpstlichen Stellen wurden bzw. werden im Jahr 2012 neu besetzt.

Im Bereich Personalentwicklung gibt es derzeit zwei Pfarstellen, die in diesem Jahr durch Wechsel der Stelleninhaberin und des Stelleninhabers neu besetzt werden. In diesem Zusammenhang soll die Personalentwicklung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises, die bislang von der Pfarstelleninhaberin im Bereich PE wahrgenommen wurde, künftig von einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter in der OE wahrgenommen werden. Damit wird das Team der PE aus drei Personen bestehen: Zwei Pastorinnen bzw. Pastoren für PE für Pastorinnen und Pastoren und eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter für PE für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Personalentwicklung für Pastorinnen und Pastoren umfasst schwerpunktmäßig folgende Aufgaben, die beide Pfarstelleninhaberinnen bzw. Pfarstelleninhaber in Absprache wahrnehmen:

- Begleitung/Förderung der Einzelnen durch beratende Personalgespräche
- Begleitung der Leitung(sgremien) und Bewerberinnen bzw. Bewerber bei Stellenbesetzung
- Gespräche mit möglichen Kandidatinnen bzw. Kandidaten
- Vernetzung der unterschiedlichen beteiligten Personen und Ebenen bei den Verfahren
- PzA-Begleitung
- Moderation des Verfahrens nach zehnjähriger Amtszeit
- Sabbaticalberatung
- Förderung von Pfarrteams



- Qualitätsentwicklung für Pastorinnen und Pastoren
- Mitarbeit an der Pfarrstellen-Strukturplanung des Kirchenkreises
- Beratung der Pröpstinnen und Pröpste bei Pfarrstellenangelegenheiten
- Beratung der Pröpstinnen und Pröpste bei PE-relevanten Themen (z. B. Einführung von Jahresgesprächen)
- Enge Zusammenarbeit mit den PröpstInnen, der Mitarbeiterin in der Pfarrstellenadministration und den Pröpstesekretariaten

Für die Personalentwicklung für Pastorinnen und Pastoren suchen wir eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der Lust und Mut hat

- mit den ebenfalls neuen Kolleginnen und Kollegen im Bereich PE Bewährtes zu stabilisieren, fortzuführen und weiterzuentwickeln
- sich gut in das OE-Team und die kirchenkreislichen Zusammenhänge zu integrieren

und die bzw. der darüber hinaus Folgendes mitbringt:

- fundierte Erfahrungen und Kenntnisse pastoraler Arbeit und gemeindlicher Situationen
- möglichst eine umfassende Zusatzausbildung mit Praxisanteilen und Ausbildungssupervisionen sowie Erfahrung im Feld der Personalentwicklung, Beratung, Supervision, des Coachings bzw. das starke Interesse, hier eine längere Weiterbildung zu machen
- inhaltliche Offenheit gegenüber unterschiedlichen gemeindlichen und pastoralen Profilen
- Teamfähigkeit und Lust auf die Arbeit in unserem Team
- Loyalität gegenüber den Pröpstinnen und Pröpsten bzw. der Leitung des Kirchenkreises
- eine würdigende und wertschätzender Grundhaltung
- Kommunikations-, Moderations- und Konfliktfähigkeit
- Rollenklarheit und Konsequenz – und die Fähigkeit zum Ausbalancieren der Spannung zwischen den unterschiedlichen Rollenanforderungen –
- ein hohes Maß an theologischer Reflexionsfähigkeit und Reflexionsfähigkeit ihrer bzw. seiner selbst und des beruflichen Umfeldes
- Bereitschaft zu eigener Supervision und Fortbildung
- sicheren Umgang mit dem PC/MS-Office sowie die Bereitschaft zur Nutzung moderner Kommunikationstechnologie

Wir bieten:

- ein interessantes und vielseitiges Arbeitsfeld
- ein gutes Arbeitsklima mit selbständigen, engagierten und kompetenten Kolleginnen und Kollegen im Arbeitsbereich

- Beschäftigung mit den gegenwärtig relevanten Themen kirchlicher Entwicklung, besonders dem sich wandelnden Berufsbild der Pastorin bzw. des Pastors
- eine gute Einbindung in die Infrastruktur des Kirchenkreises
- ein gut ausgestattetes Büro in der Danziger Straße

Der Dienstsitz ist Hamburg. Eine Dienstwohnung wird nicht zur Verfügung gestellt.

Unter Genderaspekten möchten wir besonders Frauen auffordern, sich zu bewerben.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost, Hauptpastor und Propst Dr. Johann Hinrich Claussen, Danziger Straße 15 – 17, 20099 Hamburg.

Für Rückfragen wenden Sie sich an Propst Dr. Clausen (Telefon: 040 519000-107) und die kommissarische Leiterin der Organisationsentwicklung Isa Lübbers (ab 16. Juli: Telefon: 040 519000-155 oder 0151 19519803).

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. August 2012**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Hamburg-Ost Organisationsentwicklung (3) – P Lad

\*

Im **Prediger- und Studienseminar der Ev.-Lutherischen Kirche in Norddeutschland** in Ratzeburg ist die Pfarrstelle einer Pädagogischen Studienleiterin bzw. eines Pädagogischen Studienleiters im Umfang von 100 Prozent zum 1. Januar 2013 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt für den Zeitraum von acht Jahren. Eine erneute Berufung ist möglich. Der Dienstsitz ist Ratzeburg.

Wir suchen eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der Freude hat an der Ausbildung von Vikarinnen und Vikaren, und Lust hat, im Ausbildungsteam an den Fragen des Berufsbildes in der Nordkirche und den entsprechenden Standards der Ausbildung zu arbeiten.

Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor mit hoher theologischer und pädagogischer Gesamtkompetenz, Schwerpunktkenntnissen in den Bereichen Religionspädagogik und Gemeindepädagogik sowie ausgeprägten kommunikativen Fähigkeiten. Erwünscht sind insbesondere Erfahrungen im schulischen Religionsunterricht, in der Begleitung von persönlichen Entwicklungsprozessen und nachgewiesene supervisorische Fähigkeiten bzw. die Bereitschaft, sich entsprechend fortzubilden.

Die Studienleiterin bzw. der Studienleiter arbeitet mit den Vikarinnen und Vikaren in den Kursen im Prediger- und Studienseminar. Sie bzw. er arbeitet zusammen mit dem Direktor des Seminars, der Studienleitung, den Mentorinnen bzw. dem Mentor sowie der



Pastorin für Nachwuchsgewinnung. Die Arbeit am Predigerseminar geschieht im Team.

Der Arbeitsschwerpunkt liegt in der Verantwortung der schulpädagogischen Kurse. Ein weiterer Teil der Arbeit umfasst den Bereich der Nachwuchsgewinnung mit dem Schwerpunkt der Netzwerkarbeit mit den Schulen und der Vorbereitung und Durchführung von Informationswochenenden für Schülerinnen und Schüler.

Da das kollegiale Miteinander im Campus Ratzeburg, vor allem mit dem Pastoralkolleg und dem Gästehaus Domkloster eine große Rolle spielt, sollte der Wohnsitz in gut erreichbarer Nähe zum Dienstsitz liegen. Die Studienleiterin bzw. der Studienleiter wird als Pastorin bzw. Pastor besoldet.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und weiteren Qualifikationsnachweisen sind bis zum **31. Au-**

**gust 2012** zu richten an den Vorsitzenden der vorläufigen Kirchenleitung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland, Herrn Bischof Gerhard Ulrich, Dänische Straße 21 – 35, 24105 Kiel.

Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auskünfte erteilen der Direktor des Prediger- und Studienseminars Paul Philipps (Tel.: 04541 863031) und der Personaldezernent OKR Ulrich Tetzlaff (Tel.: 0431 9797820).

Az.: 20 Prediger- und Studienseminar (3) – P Sc

## IV. Stellenausschreibungen

### Kirchenmusik

Die **Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Neumünster** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein sucht zum 1. Januar 2013 befristet bis zum 31. Dezember 2017 eine Kirchenmusikerin bzw. einen Kirchenmusiker mit einer erfolgreich abgeschlossenen C-Kirchenmusik-Prüfung.

Die Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde zeichnet sich in musikalischer Hinsicht vor allem durch das Engagement von Ehrenamtlichen aus. Die Gottesdienste werden bisher von Vertretungskräften abgedeckt.

Im Rahmen unserer Gemeindeentwicklung wünschen wir uns nun verstärkt musikalische Impulse, insbesondere was die Gottesdienste und klassische Kirchenmusik angeht, aber auch im popularmusikalischen Bereich.

Von unserer neuen Mitarbeiterin bzw. unserem neuen Mitarbeiter erwarten wir:

- die musikalische Gestaltung unserer Gottesdienste (bei einem freien Wochenende im Monat),
- Organisation und Durchführung kirchenmusikalischer Veranstaltungen (auch mit Hilfe von Gastmusikern),
- Aufbau und Leitung eines Kinder- oder Jugendchores,
- popularmusikalische Arbeit mit Jugendlichen (z. B. Konfirmandinnen und Konfirmanden).

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 19,5 Stunden.

Die Entgeltzahlung erfolgt bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nach der Entgeltgruppe K 5 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrages.

Bei gleicher Qualifikation erhalten Schwerbehinderte den Vorrang.

Die Kirchenmitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der EKD ist Voraussetzung.

Bewerbungen bitten wir bis zum **1. August 2012** an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Neumünster, z. Hd. Herrn Pastor Gottesleben, Plöner Str. 116, 24536 Neumünster zu richten.

Auskünfte erteilen:

Herr Pastor Tobias Gottesleben, Tel.: 04321 690596 und der Kreiskantor Sven-Thomas Haase, Breslauer Str. 12 d, 24537 Neumünster, Tel.: 04321 559451, E-Mail: s.t.haase@t-online.de.

Az.: 30 Dietrich-Bohnhöfer Neumünster – T Jü

### Soziale und bildende Berufe

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neumünster-Gadland**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Diakonin bzw. einen Diakon  
oder  
eine Gemeindepädagogin bzw. einen  
Gemeindepädagogen

für eine auf fünf Jahre befristete Stelle (mit der Option auf Verlängerung bzw. Entfristung) im Umfang von 100 Prozent (39 Wochenstunden) für die Arbeit mit Pfadfinderinnen und Pfadfindern, Kindern und Jugendlichen. Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Die Bewerberin bzw. der Bewerber wird schwerpunktmäßig in den Bereichen Pfadfinder-, Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit tätig sein. Leitungserfahrung in der Pfadfinderarbeit ist daher unverzichtbar.

Aufgaben:

- Konzeption, Organisation und Mitarbeiterschulung wie -coaching (in) der Pfadfinderarbeit
- Sommerlager und Wochenend-Freizeiten der einzelnen Pfadfindergruppen, Elternarbeit
- Konfirmandenarbeit und -wochenendfreizeit in Zusammenarbeit mit den Pastoren
- Kinderkirche, Kinderbibelwoche/-tag
- (Mitgestaltung der) Familien-, Jugend- und KUGottesdienste
- Entwicklung neuer Angebote und Projekte für die Kinder- und Jugendarbeit

Wir suchen ein Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die bzw. der

- eine diakonische oder gemeindepädagogische Ausbildung absolviert hat,
- gern im Team mit Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen zusammenarbeitet und mit ihnen neue Schritte wagt,
- Freude an der Pfadfinderarbeit sowie der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat und Begeisterung und Authentizität ausstrahlt.

Die Kirchengemeinde Neumünster-Gadeland liegt am südöstlichen Stadtrand Neumünsters, hat ca. 4100 Gemeindeglieder und ist Trägerin einer siebenzügigen Kindertagesstätte. Die Arbeit mit Pfadfinderinnen und Pfadfindern (sechs Gruppen), Kindern und Jugendlichen bildet einen Schwerpunkt in der Kirchengemeinde. Eine Wohnung (Doppelhaushälfte) kann gestellt werden.

Weitere Informationen finden sich unter: [www.erloeserkirche-gadeland.de](http://www.erloeserkirche-gadeland.de).

Die Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen bitten wir bis zum **12. August 2012** an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neumünster-Gadeland, Am Hang 1, 24539 Neumünster, zu richten.

Für Auskünfte stehen Pastor Kosian, Tel.: 04321 77929, oder Pastor Liebers, Tel.: 04321 71210, zur Verfügung.

Az.: 30 Neumünster-Gadeland – DAR Bk

\*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plön** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg sucht

eine hauptamtliche Mitarbeiterin bzw.  
einen hauptamtlichen Mitarbeiter

für die Jugendarbeit.

Die Kirchengemeinde Plön hat rund 7000 Gemeindeglieder. Sie befindet sich unmittelbar am Großen Plöner See in herrlicher landschaftlicher Umgebung mit hohem Freizeitwert. Alle Schulen sind vorhanden. Plön bietet die Infrastruktur einer Kreisstadt.

Rahmenbeschreibung:

Die heutige Jugend prägt das morgige Bild von Kirche und hat deshalb für unsere kirchliche Arbeit eine große Bedeutung. Wir möchten, dass kirchliche Jugendarbeit als christliche Lebensbegleitung junger Menschen erlebt wird. Wir wünschen uns mit der übrigen Gemeindegliederarbeit eng verzahnte Angebote, durch die die Jugendlichen für sich positive Erfahrungen und Erlebnisse mit ihrer Kirche machen und sich hier zu Hause fühlen.

Inhaltliche Schwerpunkte bzw. konkrete Aufgaben:

- Fortsetzung der integrativen Kinder- und Jugendarbeit, die alle Bevölkerungsschichten anspricht
- Entwicklung neuer Ansätze in der Konfirmandenarbeit (z. B. Konfi-Camps) und Verzahnung mit der Jugendarbeit
- Neudefinition des Verhältnisses „Schule – Kirche“ in der Jugendarbeit unter Berücksichtigung der Entwicklung hin zur Ganztagschule
- Gewinnung, Begleitung und Schulung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Angebot erlebnispädagogischer Aktivitäten bzw. Freizeiten und Projekte für beide Kirchengemeinden
- Einbringung eigener Schwerpunkte
- Kooperation mit der Kirchenkreisjugendarbeit

Wir bieten eine unbefristete Anstellung als 75 Prozent-Teilzeitkraft.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Ein Dienstantritt ist kurzfristig möglich.

Wir erwarten

- eine kirchliche und pädagogische Ausbildung
- selbstbewusstes, eigenständiges Arbeiten
- Offenheit und Kontaktfreudigkeit
- Kreativität und Mut für neue Formen der Jugendarbeit
- Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland

- Führerschein Klasse B
- eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie dem Kirchengemeinderat

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **31. Juli 2012** an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plön, Markt 25, 24306 Plön.

Weitergehende Informationen erteilt Pastorin Katja Zornig, Tel.: 04522 9842.

Az.: 30 Plön – DAR Bk

### Verwaltung und sonstige Berufe

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg** in der Region Schwerin-Land und Schwerin-Stadt ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt (frühestens ab 1. September 2012) die Stelle einer Regionalreferentin bzw. eines Regionalreferenten mit einem Stellenumfang von 100 Prozent zu besetzen.

Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO). Die Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Die Referentin bzw. der Referent gestaltet in der Region die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und übernimmt gemeinsam im Referententeam die Verantwortung für den Arbeitsbereich Arbeit mit Kindern in der Propstei.

Wir freuen uns auf eine kompetente Mitarbeiterin bzw. einen kompetenten Mitarbeiter mit abgeschlossener Ausbildung und Berufserfahrung als Gemeindepädagogin bzw. Gemeindepädagoge oder Diakonin bzw. Diakon (FH), die bzw. der

- Teamfähigkeit und Kreativität,
- Kommunikationsfähigkeit und Leitungsfähigkeit,
- Fähigkeiten in Projektentwicklung und Projektmanagement mitbringt,
- konzeptionelles Arbeiten gewöhnt ist und über Führerschein und PKW verfügt.

Auf Sie warten folgende Aufgabenschwerpunkte in der Region:

- Unterstützung der kirchgemeindlichen Arbeit mit Kindern und Familien
- Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie Jugendlichen in der Region
- Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen
- Fachaufsicht über die gemeindepädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Region
- Förderung der Arbeit der Ehrenamtlichen

Aufgaben für das Regionalmanagement:

- Leitung des Regionalteams der gemeindepädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Mitarbeit in Regionalkonventen der Region
- Austausch und Zusammenarbeit mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe

Zusammenarbeit in Propstei und Kirchenkreis:

- Verantwortung für die Arbeit mit Kindern und Familien für den Bereich der gesamten Propstei
- Mitverantwortung für gemeinsame Veranstaltungen und Projekte auf Propsteiebene (z. B. Ehrenamtlichenausbildung)
- Unterstützung und Mitwirkung an Veranstaltungen in der Propstei und auf Kirchenkreisebene

Die Aufgabenbereiche sollen sich an folgenden Vorgaben orientieren:

- Aufgaben in der Region: ca. 60 Prozent der Gesamtarbeitszeit
- überregionale Arbeit in Propstei und Kirchenkreis: ca. 40 Prozent der Gesamtarbeitszeit

Die Regionalreferentin bzw. der Regionalreferent hat eine eigene Anlaufadresse (Präsenzort: Schwerin, Bischofstraße 4) in der Region.

Anfragen und Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **1. August 2012** an den Propst Dr. Siegert, St.-Marien-Kirchhof 3, 23966 Wismar, Tel.: 03841 213623, E-Mail: propst-wismar@elkm.de.

Az.: 30 Kkr. Mecklenburg – DAR Bk

## V. Personalnachrichten

### Ernannt wurden:

mit Wirkung vom 1. Juni 2012 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit der Pastor Constantin Gröhn, Hamburg, zum Pastor der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis-Harvestehude, – 2. Pfarrstelle –, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost;

mit Wirkung vom 1. August 2012 bei gleichzeitiger Übernahme aus dem Dienst der Evangelischen Landeskirche in Mitteldeutschland in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die Pastorin Carola Scherf, Ammern, zur Pastorin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paul Gerhardt Lübeck, – 2. Pfarrstelle –, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg;

mit Wirkung vom 1. Juli 2012 der Pastor Jörg Utpatel, Neubukow, zum Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Schmarl/Groß Klein, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg;

mit Wirkung vom 1. Juni 2012 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Pastorin z. A. Kristina Warnemünde, Owschlag, zur Pastorin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Owschlag, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde.

### Bestätigt wurden:

mit Wirkung vom 1. Juni 2012 die Wahl des Pastors Dr. Ulrich Palmer, Hohen Sprenz, zum Pastor der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hohenfelde-Hörnerkirchen – 1. Pfarrstelle –, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf;

mit Wirkung vom 15. Juni 2012 die Wahl des Pastors Christian Paul, Hamburg, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Ev.-luth. Christophorusgemeinde zu Hamburg-Hummelsbüttel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost;

mit Wirkung vom 1. Juni 2012 die Wahl des Pastors Martin Witte, Hooge, zum Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hooge, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland.

### Berufen wurden:

mit Wirkung vom 1. August 2012 bis einschließlich 31. Dezember 2012 der Pastor Ralph-Martin Appel in die 48. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Juni 2012 bis einschließlich 31. Mai 2017 der Pastor Mathias Benckert in die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eines Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bzw. Stellvertretender Pressesprecher in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. Juni 2012 für die Dauer von zehn Jahren Frau Oberkirchenrätin Susanne Böhländ zum hauptamtlichen Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes als Dezernentin für das Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht.

mit Wirkung vom 1. Juni 2012 bis einschließlich 31. Mai 2017 die Pastorin Claudia Brünning, in die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für den Hauptbereich 1 – Referentin für TEO (Tage Ethischer Orientierung) im Bereich Hamburg und Schleswig-Holstein;

mit Wirkung vom 1. Juli 2012 bis einschließlich 31. Dezember 2012 der Pastor Veit-Dietrich Buttler in die 30. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. August 2012 bis einschließlich 31. Juli 2017 der Pastor Christian Eissing in die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für die Dithmarscher Einrichtungen des Herbert-Feuchte-Stiftungsverbundes sowie Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge in den Ev.-Luth. Kirchenkreisen Dithmarschen, Rantzeu-Münsterdorf und Hamburg-West (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. August 2012 bis einschließlich 31. Juli 2014 der Pastor Ulrich Kaufmann in die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eines Referenten in der Bischofskanzlei Hamburg (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Juli 2012 bis einschließlich 31. Dezember 2012 der Pastor Johan-Peter Kempermann in die 8. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Juli 2012 bis einschließlich 31. Dezember 2012 die Pastorin Ute Köppen, in die 32. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 16. Juni 2012 bis zum 31. Januar 2017 der Pastor Christian Kollath, Glinde, in die 14. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhausseelsorge (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. August 2012 bis einschließlich 31. Juli 2015 die Pastorin Hanna Lehming, in die 6. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Zentrum für Mission und Ökumene (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. August 2012 bis einschließlich 31. Juli 2018 die Pastorin Ulrike von Maltzahn-Schwarz, Sülstorf, in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg für Seelsorge in Alten- und Behinderteneinrichtungen Schwerin;



mit Wirkung vom 15. August 2012 bis einschließlich 14. August 2017 der Pastor Matthias M a n n h e r z, Gülzow, in die 4. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf für Projektarbeit;

mit Wirkung vom 1. Juli 2012 bis einschließlich 31. Dezember 2013 der Pastor Christoph M e y n s in die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Projekt Zielsteuerung;

mit Wirkung vom 1. Juni 2012 bis einschließlich 30. November 2012 die Pastorin Katja O l d e n b u r g - L u c k e y zur Pastorin der 13. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Juni 2012 bis einschließlich 30. September 2012 der Pastor Wolfgang P i t t k o w s k i in die 2. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eines Referenten in der Bischofskanzlei Schleswig;

mit Wirkung vom 1. Juli 2012 bis einschließlich 31. Dezember 2012 der Pastor Dieter P r i e ß in die 42. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. September 2012 bis einschließlich 31. August 2017 die Pastorin Susanne R i c h t e r, in die 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für die Evangelische Radio- und Fernsehkirche im NDR (err e. V.);

mit Wirkung vom 1. Juli 2012 bis einschließlich 31. Dezember 2012 der Pastor Thomas R ö h l k in die 12. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Juli 2012 bis einschließlich 31. Januar 2013 der Pastor Michael R o s e in die 3. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Juni 2012 für die Dauer von zehn Jahren Herr Oberkirchenrat Jan S i m o n s e n zum hauptamtlichen Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes als Dezernent für das Dezernat Bau;

mit Wirkung vom 1. Juni 2012 der Pastor Oliver S p i e s - G r a m b o w, Hamburg, zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jürgen-Zachäus Hamburg-Langenhorn, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Bezirk Alster-West;

mit Wirkung vom 1. August 2012 bis einschließlich 31. Juli 2017 der Pastor Oliver S t a b e n o w in die 3. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt in Kiel (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Juni 2012 bis einschließlich 31. Dezember 2012 der Pastor Thomas T h a r u n in die 49. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. August 2012 bis einschließlich 31. Juli 2017 der Pastor Dr. Martin V e t t e r in die 1. Pfarrstelle des Pastoralkollegs mit dem Dienstsitz in Ratzeburg (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Juni 2012 bis einschließlich 30. November 2012 die Pastorin Rosemarie W u l f in die 15. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

#### **Übertragen wurden:**

mit Wirkung vom 1. Juni 2012 auf die Dauer von zehn Jahren (bis zum 31. Mai 2022) dem Superintendenten Andreas H a e r t e r, Pasewalk, aufgrund seiner von der Landessynode am 17. März 2012 erfolgten Wahl das Amt des Propstes der Propstei Pasewalk des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises und gleichzeitig als Pastor im Verbund mit dem Propstenamt die Pfarrstelle des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises für das pröpstliche Amt in der Propstei Pasewalk;

mit Wirkung vom 1. Juni 2012 auf die Dauer von zehn Jahren (bis zum 31. Mai 2022) dem Pfarrer Gerd P a n k n i n, Demmin, aufgrund seiner von der Landessynode am 17. März 2012 erfolgten Wahl das Amt des Propsten des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises, Propstei Demmin, und gleichzeitig als Pfarrer im Verbund mit dem Propstenamt die Pfarrstelle des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises für das pröpstliche Amt in der Propstei Demmin;

mit Wirkung vom 1. Juni 2012 auf die Dauer von zehn Jahren (bis zum 31. Mai 2022) der Superintendentin Helga R u c h, Stralsund, aufgrund ihrer von der Landessynode am 17. März 2012 erfolgten Wahl das Amt der Pröpstin des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises, Propstei Stralsund, und gleichzeitig als Pastorin im Verbund mit dem Pröpstinnenamt die Pfarrstelle des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises für das pröpstliche Amt in der Propstei Stralsund.

#### **In den Ruhestand versetzt wurden:**

mit Wirkung vom 1. November 2012 der Pastor Christoph H e l w i g in Güstrow;

mit Ablauf des 30. November 2012 der Pastor Hans-Joachim K ö n i g in Nusse;

mit Wirkung vom 1. November 2012 der Pastor Markus L e h m a n n in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 der Pastor Henry L o h s e in Rostock;

mit Wirkung vom 1. November 2012 der Pastor Friedhelm Nolte in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. Juli 2012 der Pastor Achim Ristow in Tribsees;

mit Wirkung vom 1. August 2012 der Pastor Martin Wielepp in Wittenförden.

---

**Verstorben im Ruhestand:**



Pastor i. R.

**Reinhold Johannes Eduard Becker**

geboren am 20. Juli 1932 in Hamburg  
gestorben am 4. Mai 2012 in Kiel

Pastor Becker wurde am 18. Februar 1962 in Hamburg ordiniert.

Anschließend trat er seine erste Pfarrstelle als Hilfsgeistlicher in Hamburg-Fuhlsbüttel an. Mit Wirkung vom 1. April 1963 wurde Pastor Becker zum Pastor der Kirchengemeinde Barmbek-West berufen. Vom 1. Dezember 1982 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. August 1994 war Pastor Becker Inhaber der 2. Pfarrstelle der Maria-Magdalenen Kirchengemeinde in Kiel-Elmschenhagen.

Die Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Becker.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.

**Wolfgang Runkel**

geboren am 2. Januar 1936 in Hamburg  
gestorben am 18. Mai 2012 in Flensburg

Pastor Runkel wurde am 3. April 1966 in Hamburg ordiniert.

Gleichzeitig wurde er zum Hilfsprediger ernannt und ihm ein pfarramtlicher Auftrag in der Simeongemeinde Hamburg-Hamm erteilt. Mit Wirkung vom 1. Mai 1967 wurde er dann zum Pastor dieser Kirchengemeinde berufen. Für den Dienst in der Militärseelsorge als hauptamtlicher Militärgeistlicher wurde Pastor Runkel mit Wirkung vom 16. August 1972 freigestellt. Mit seiner Rückkehr in den Dienst der damaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche wurde ihm mit Wirkung vom 1. Juli 1984 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Flensburg-St. Jürgen übertragen. Die Versetzung in den Ruhestand erfolgte mit Wirkung vom 1. Oktober 1993.

Die Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Runkel.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.  
**Hans Joachim Senft**

geboren am 7. Dezember 1929 in Berlin  
gestorben am 22. April 2012 in Eckernförde

Pastor Senft wurde am 22. Oktober 1961 in  
Kiel ordiniert.

Anschließend trat er seine erste Pfarrstelle für  
Jugendarbeit in der Probstei Stormarn an. Mit  
Wirkung vom 1. Juli 1968 wurde Pastor Senft  
Militärseelsorger am Standort Eckernförde.  
Nach zwölf Jahren in der Militärseelsorge  
wechselte er am 15. Oktober 1980 in den Kir-  
chenkreis Eckernförde und wurde mit Wir-  
kung vom 1. Januar 1981 zur Stiftung Loui-  
senlund beurlaubt. Vom 1. August 1982 bis zu  
seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. Januar  
1995 war Pastor Senft als Pastor im Diakoni-  
schen Werk Schleswig-Holstein in Rendsburg  
tätig.

Die Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland er-  
innert sich dankbar an den Dienst von Pastor  
Senft.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit  
schauen.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	<b>C 4193 B</b> Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Postfach 3449, 24033 Kiel;  
Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion: Maren Levin (Tel.: 0431 9797-846), Satz: Paul Ziemer (Tel.: 0431 9797-847),

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: [kabl@lka.nordkirche.de](mailto:kabl@lka.nordkirche.de)

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr; Einzelexemplar: 2 Euro

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich einmal.

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Druck: Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

E-Mail: [info@schmidt-klaunig.de](mailto:info@schmidt-klaunig.de)